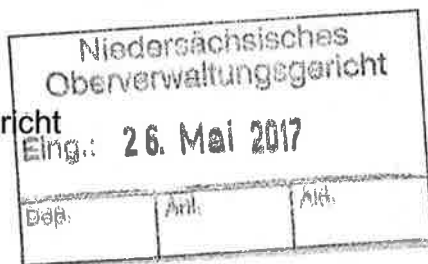


Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht
7. Senat
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg



Bearbeitet von
Ute Röstermundt-Berg

E-Mail-Adresse:

ute.roestermundt-berg@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
7 KS 82/15;
23.10.15; 29.08.16

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45 – 05213/106-0001-0007

Durchwahl (0511) 120-
3604

Hannover
22.05.2017

Anlage(n):

- B1. Beschluss des Hauptausschusses des LAA v. 11.07.2016
- B2. Genehmigung zum Betrieb des Kernkraftwerkes Grohnde vom 13.12.1985
- B3. Gutachten zur Sicherheitsstatusanalyse im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung 2010 vom Juni 2014
- B4. Vermerk des BMUB vom 27.11.2014 zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG
- B5. Vermerk des BMUB zur Luftsicherheit v. 14.08.2015
- B6. Unterlage Projekt Flugzeugabsturz, Studie Risk Protect CI
- B7. Vermerk des BMUB vom 24.08.2012 „Terroristischer Flugzeugangriff auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen: Entwicklung der Randbedingungen und Berücksichtigung künftiger Flugzeugmodelle
- B8. Gefährdungslagebild – ortsfeste kerntechnische Einrichtungen 2015 - des Bundeskriminalamts, Std. Februar 2016

In der Verwaltungsrechtssache

Leben Bauen Kultur e.V. u.a. ./ Nds. Ministerium für Umwelt, Energie u. Klimaschutz

beigeladen:

1. Firma Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co oHG
2. Firma Gemeinschaftskraftwerk Grohnde GmbH & Co oHG
3. Preussen Elektra GmbH

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

- 7 KS 82/15 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung meines Klageabweisungsantrags beziehe ich mich zunächst auf meinen Bescheid vom 08.10.2015. Ergänzend nehme ich zur Klageschrift vom 16.10.2015 und vertiefenden Klagebegründung vom 25.08.2016 wie folgt Stellung:

I. Übersendung der Verwaltungsvorgänge

Mit Zustellung der Klageschrift hatte das Gericht vorab um Übersendung meiner Verwaltungsvorgänge gebeten. Mit Schreiben vom 15.01.2016 hatte ich dem Gericht meine Verwaltungsvorgänge zum Antrag der Kläger vom 12.12.2001 und dem sich darauf beziehenden Antrag vom 24.03.2015 (45-40311/2/30 und 45-40311/01/08) übermittelt. Entgegen der Auffassung der Kläger wurden die Akten vollständig vorgelegt. Die vorgelegten Akten betreffen das auf diese Anträge zurückgehende und der getroffenen Entscheidung zugrunde liegende konkrete Verwaltungsvorgänge und enthalten alle wesentlichen Unterlagen dieses Verfahrens.

Abgesehen davon liegen mir zahllose Aktenbände vor, die nicht diesem konkreten Verwaltungsvorgang zugeordnet sind, wie zum Beispiel Genehmigungs- und Aufsichtsakten; Akten zu Arbeitskreisen, Bund-/Länder-Sitzungen oder zum anlageninternen Notfallschutz. Die Dauerbetriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG) wurde nach Durchführung eines mehrjährigen Verwaltungsvorgangs am 13.12.1985 gem. § 7 Abs. 1 AtG erteilt und das Kernkraftwerk unterliegt seither meiner ständigen Aufsicht. Die von den Klägern angesprochenen Gesichtspunkte, insbesondere die technische Sicherheit und der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter, waren Gegenstand von Genehmigungs- bzw. Aufsichtsverfahren und werden wiederkehrend geprüft und bearbeitet. Sie sind außerdem im Jahr 2010 im Rahmen der periodischen Si-

cherheitsüberprüfung systematisch betrachtet worden. Die periodische Sicherheitsüberprüfung umfasst auch die Deterministische Sicherheitsanalyse, die aufgrund ihres Inhalts als Verschlusssache „VS-Vertraulich“ eingestuft ist.

Soweit die Kläger hinsichtlich des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter geltend machen, dass im vorliegenden Verfahren auch sämtliche Verwaltungsvorgänge vorzulegen seien, die die bisherige länderübergreifende Befassung mit dem gezielten terroristischen Flugzeugabsturz betreffen oder sonst thematisch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stehen, verkennen sie, dass diese Unterlagen in diesem Verfahren nicht entscheidungserheblich sein dürften. Bei der Beurteilung der Begründetheit des mit dem Haupt- und Hilfsantrag geltend gemachten Verpflichtungsanspruchs kommt es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an (Wolff, H., in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 113 Rdnr. 102).

Zur aktuellen Sachlage übersende ich einen - nach meinem Ablehnungsbescheid ergangenen - Beschluss des Länderausschusses für Atomkernenergie (LAA) - Hauptausschuss - vom 11.07.2016 „Rechtlicher Rahmen der Beurteilung des Szenarios „Terroristischer Flugzeugabsturz“ durch die Exekutive“ (**Anlage B1**). Dieser gibt meine aktuelle Erkenntnislage, Auffassung und verwaltungsbehördliche Praxis wieder.

Zu dem auf S. 3 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 erwähnten Vorschlag der schleswig-holsteinischen Atomverwaltung einer ingenieurmäßigen Abschätzung der Auswirkungen eines gezielten Absturzes eines Airbus A 380 auf ein Kernkraftwerk habe ich keine weiteren Kenntnisse oder Unterlagen und kann daher weder Auskunft erteilen noch Unterlagen vorlegen.

Soweit die Kläger das Fehlen von Unterlagen bezüglich der Aspekte technischer Sicherheit, insbesondere Hochwasser- und Erdbebensicherheit geltend machen, kommt es bei der Beurteilung der Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs ebenfalls auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Auf die Aspekte technischer Sicherheit, Hochwasser und Erdbeben wird nachfolgend unter III.2.2.1.1 eingegangen.

Dass die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen, wird unter III. begründet und dürfte sich aus hiesiger Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen lassen.

Sofern das Gericht über die vorgelegten Verwaltungsvorgänge hinaus Unterlagen als entscheidungserheblich und eine Vorlage weiterer Akten bzw. Erteilung von Auskünften als erforderlich ansieht, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis und - soweit möglich -

um Konkretisierung der vorzulegenden Unterlagen. Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter stehen, sind allerdings vielfach Verschlussachen. Gem. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO habe ich zu prüfen, ob Verweigerungsgründe bestehen und in diesem Fall eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der das Interesse an der Offenlegung gegen das Interesse an der Geheimhaltung abzuwägen ist (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27.10.2010 – 15 P 1/10-, juris – zur Klage auf Widerruf der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Brunsbüttel) . Da eine weitere Vorlage von Unterlagen eine längere Zeit in Anspruch nehmen kann, bitte ich gegebenenfalls eine entsprechend großzügig bemessene Frist einzuräumen.

II. Sachverhalt

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 16.10.2015 gegen die Sachentscheidung sowie gegen die Kostengrundentscheidung meines Ablehnungsbescheids vom 08.10.2015 Klage erhoben und sich zur Begründung vorläufig auf das außergerichtliche Vorbringen bezogen. Die vertiefende Klagebegründung vom 25.08.2016 ist mir am 01.09.2016 zugegangen. Das Verfahren gegen die Kostengrundentscheidung wurde abgetrennt und wird beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 7 KS 9/16 geführt. Der Kostenfestsetzungsbescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden. Das Verfahren des Klägers zu 3. wurde abgetrennt und wird unter dem Aktenzeichen 7 KS 12/17 geführt.

Auf die in der Klagebegründung vorgetragenen umfangreichen Ergänzungen der Kläger zum Sachverhalt nebst Anlagen, insbesondere die dargestellten Szenarien sowie auf meine aktuellen Erkenntnisse und darauf beruhende verwaltungsbehördliche Praxis wird nachfolgend unter III. bei dem jeweiligen Tatbestandsmerkmal der Rechtsnormen, auf die die Kläger ihren Anspruch stützen, eingegangen. Dadurch wird mein Vortrag zum Sachverhalt auf die entscheidungserheblichen Umstände beschränkt.

III. Rechtsausführungen

Die Klage ist sowohl hinsichtlich des Hauptantrags als auch des Hilfsantrags abzuweisen. Teilweise ist sie bereits unzulässig. Im Übrigen ist sie unbegründet.

A. Hauptantrag

1. Zulässigkeit der Klage

Der Hauptantrag ist auf Widerruf oder Rücknahme der Betriebsgenehmigung gerichtet und nicht (auch) auf Aufhebung der Errichtungsgenehmigung. Soweit die Kläger mit ihrem Vorbringen im Wesentlichen geltend machen, dass das KWG aufgrund seiner baulichen Auslegung nicht den Anforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 5 AtG genüge, ist fraglich, ob sie insoweit durch die Ablehnung des Widerrufs und der Rücknahme der **Betriebsgenehmigung** in ihren Rechten verletzt sein können und klagebefugt sind oder ein Rechtsschutzbedürfnis haben.

In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt, dass die Bindungswirkung endgültiger Entscheidungen in Teilgenehmigungen bei inzwischen veränderter Sachlage nur durch Widerruf beseitigt werden kann und dass sich die Betriebsgenehmigung nur noch auf das Betriebsreglement bezieht, weil durch die vorangegangenen Teilgenehmigungen die Errichtung einer für den sicheren Betrieb geeigneten Anlage genehmigt worden ist (BVerwG, Beschluss vom 12.07.1993 – 7 B 177/92 -, juris, Rdnr. 5; BVerwG, Urt. v. 07.06.1991, - 7 C 43/90 -, juris, Rdnr. 13 ff.). Auf die Ausführungen unter A.2.1 wird verwiesen.

Einwendungen, die den Regelungsgegenstand der Errichtungsgenehmigung betreffen, wären gem. § 7b AtG bei Erteilung der Betriebsgenehmigung ausgeschlossen gewesen (BVerwG, Urt. v. 07.06.1991 – 7 C 43/90, juris, Rdnr. 13). Daher ist fraglich, ob solche Einwendungen in diesem Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Betriebsgenehmigung führen können, wenn nicht auch die Errichtungsgenehmigung in das gerichtliche Verfahren einbezogen wird (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., 2016, § 86, Rdnr. 5 zur grundsätzlichen Bindung des Gerichts auch an Entscheidungen von Behörden, soweit sie nicht Gegenstand des Verfahrens oder nichtig sind). Im Urteil vom 07.06.1991 hat das BVerwG zwar eine Klagebefugnis bejaht, allerdings ging es dort nicht um den Widerruf einer erteilten Dauerbetriebsgenehmigung, sondern um eine (aufsichtliche) Anordnung

zur Einstellung des Betriebs und die Frage, ob eine Dauerbetriebsgenehmigung erteilt werden könnte (s. auch BVerwG, Urt. v. 12.07.1993 – 7 B 177/92 –, juris, Rdnr. 5).

Im Verwaltungsverfahren haben die anwaltlich vertretenen Antragsteller, ebenso wie in der Klage ausdrücklich nur den Widerruf der Betriebsgenehmigung beantragt.

2. Begründetheit der Klage

Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags unbegründet. Es besteht kein Anspruch auf Rücknahme oder Widerruf der Betriebsgenehmigung für das KWG. Der Ablehnungsbescheid vom 08.10.2015 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in deren Rechten.

2.1 Rücknahme nach § 17 Abs. 2 AtG

Das KWG verfügt gemäß § 7 Abs. 1a S.1 Nr. 5 AtG über eine Berechtigung zum Leistungsbetrieb bis zum 31.12.2021. Voraussetzung ist, dass die dem Kraftwerk in Anlage 3 zu § 7 Abs. 1a AtG zugewiesenen Strommengen nicht bereits früher verbraucht sind und der Betreiber keine überschüssigen Strommengen von einer anderen Anlage erworben hat. Anderenfalls wäre die Anlage bereits früher endgültig abzuschalten. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist seinerzeit auf der Grundlage einer von der Bundesregierung eingesetzten Ethikkommission von Bundestag und Bundesrat mit großer Mehrheit getroffen und vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 06.12.2016 bestätigt worden.

Eine vorherige Rücknahme der Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 AtG kommt nicht in Betracht, da die Genehmigung nicht von Anfang an rechtswidrig war. Die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb des KWG sind nicht nur gegenwärtig gegeben, wie nachfolgend unter A.2.2 dargelegt wird, sondern waren auch im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung erfüllt. Ich habe keine entgegenstehenden Erkenntnisse.

Entgegen der Auffassung der Kläger auf S. 21 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 gehe ich im Ablehnungsbescheid nicht davon aus, dass es bei der Frage, ob ein Verwaltungsakt von Anfang an rechtswidrig war und eine Rücknahme in Betracht kommt, auf die Beurteilung im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ankommt. Aus den verwendeten Zeitformen in II.1 Satz 4 und 5 meines Ablehnungsbescheids ergibt sich eindeutig, dass es sich um die Bewertung im Zeitpunkt des Ablehnungsbescheids handelt. Auch aus meiner

gegenwärtigen Sicht war die Genehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung rechtmäßig und ist es - wie nachfolgend unter A.2.2 dargelegt wird – auch heute noch.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter beim KWG war und ist gegeben (s. u. 2.2.1.2). Die Ausführungen der Kläger zur Frage, ob diese Genehmigungsvoraussetzung auch schon im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung als nicht gegeben angesehen werden kann, gehen somit von einer unzutreffenden Annahme aus. Auf die Überlegungen, ob Umstände, die der Genehmigung aufgrund einer ex-post Betrachtung objektiv entgegenstanden, die aber zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht erkennbar waren (S. 21 des Schriftsatzes vom 25.08.2016) berücksichtigt werden können, kommt es daher nicht an. Im Übrigen ist die Argumentation widersprüchlich, wenn auf S. 21 dargelegt wird, dass die Umstände nicht erkennbar waren, auf S. 22 aber ausgeführt wird, dass das Risiko schon im Genehmigungszeitpunkt objektiv erkennbar gewesen sei.

Selbst wenn man unterstellt, dass gegenwärtig der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nicht gegeben wäre, liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass das KWG bei Genehmigungserteilung unzureichend gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter geschützt gewesen ist. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung lag im Hinblick auf einen terroristischen Angriff auf ein Kernkraftwerk durch gezielten Flugzeugabsturz eine andere Sachlage vor. Im Rahmen des Funktionsvorbehalts der Verwaltung besteht eine Einschätzungsprärogative der Exekutive. Mir liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei Genehmigungserteilung eine unzureichende oder fehlerhafte Risikoermittlung oder -bewertung erfolgt wäre. Es ist zudem auch widersprüchlich, wenn die Kläger im Schriftsatz vom 25.08.2016 auf S. 22 oben vortragen, dass das Risiko eines terroristischen Angriffs mit einem Verkehrsflugzeug schon im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorhanden gewesen sei und sich die Sachlage nicht geändert habe, auf S. 15 aber ausführen, dass sich seit 2001 die Gefahrenbeurteilungen hinsichtlich terroristischer Anschläge ständig verschärft hätten.

Soweit die Kläger geltend machen, dass die Betriebsgenehmigung zurück zu nehmen sei, weil die baulich-technische Auslegung des KWG von Anfang an nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder 5 AtG entsprochen habe, weise ich auch hier darauf hin, dass die bauliche Beschaffenheit des KWG nicht Gegenstand der Betriebsgenehmigung,

sondern in den Genehmigungen zur Errichtung geregelt worden ist. In der Betriebsgenehmigung (**Anlage B2**) wird auf S. 48 ausgeführt, dass mit den neun Teilgenehmigungen die gesamte Errichtung des Kernkraftwerks einschließlich der nuklearen Inbetriebnahme und der Leistungsbetrieb im ersten Brennelementzyklus genehmigt worden ist. Diese Bescheide sind bestandskräftig und entfalten Bindungswirkung, solange sie nicht aufgehoben worden sind. Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des BVerwG:

„Über die Auslegung des Kernkraftwerks gegen Störfälle, einschließlich der Folgen eines Flugzeugabsturzes ist, da für die vollständige Errichtung der Anlage lückenlose Teilgenehmigungen vorliegen, endgültig entschieden. Sie ist damit nicht Gegenstand der angefochtenen Betriebsgenehmigung Dass die Bindungswirkung endgültiger Entscheidungen in Teilgenehmigungen bei inzwischen veränderter Sachlage nur durch Widerruf beseitigt werden kann und dass sich die Betriebsgenehmigung nur noch auf das Betriebsreglement bezieht, weil durch die vorangegangenen Teilgenehmigungen die Errichtung einer für den sicheren Betrieb geeigneten Anlage genehmigt worden ist, ist in der Rechtsprechung des beschließenden Senats geklärt.“ (Beschluss vom 12.07.1993 – 7 B 177/92, juris, Rdnr. 5)

„Die Errichtungsgenehmigung wird für die Errichtung einer Anlage im Hinblick auf einen späteren sicheren Betrieb erteilt. Regelungsgegenstand der vollständigen Errichtungsgenehmigung ist damit auch die Feststellung, dass die entsprechend der Genehmigung errichtete Anlage sicher betrieben werden kann. Diese Feststellung ist endgültig und verfestigt sich nicht erst in der nachfolgenden Betriebsgenehmigung zu einer abschließenden positiven Beurteilung. Vorläufig ist bei der letzten Teilerichtungsgenehmigung nur noch die positive Beurteilung des künftig festzulegenden Betriebsreglements. Dieses wird endgültig Gegenstand des feststellenden Teils der Betriebsgenehmigung, die zugleich den Betrieb unter dem festgelegten Reglement gestattet. Zwar muss die Behörde nachträglich auftauchenden Zweifeln, ob die genehmigungskonform errichtete Anlage sicher betrieben werden kann oder ob die in vorausgegangenen Genehmigungen enthaltene bindende Feststellung über die anlagenimmanente Betriebssicherheit durch Erkenntnisfortschritt in Wissenschaft und Technik erschüttert ist, vor Erteilung einer Betriebsgenehmigung nachgehen. Sind die Zweifel begründet, dann entfällt damit jedoch noch nicht die Bindungswirkung endgültiger positiver Beurteilungen in vorausgegangenen Teilerichtungsgenehmigungen, sondern dazu bedarf es der Rücknahme oder des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG, wenn die Zweifel nicht durch nachträgliche Auflagen ausgeräumt werden können (BVerwG, Urteil v. 07.06.1991 – 7 C 43/90 –, juris, Rdnr. 14 ff.).

Wie schon unter A.1 dargelegt, wären Einwendungen, die den Regelungsgegenstand der Errichtungsgenehmigung betreffen, gem. § 7 b AtG bei Erteilung der Betriebsgenehmigung ausgeschlossen gewesen (vgl. BVerwG, Urte. v. 07.06.1991 – 7 C 43/90, juris, Rdnr. 13). Es ist nicht ersichtlich, dass die Regelungen, die Gegenstand der Betriebsgenehmigung sind, also das Betriebsreglement regeln (z.B. administrativ-organisatorische, personelle) bei Genehmigungserteilung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 5 AtG unzureichend gewesen sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung waren demnach im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung erfüllt (und sind es heute noch). Die Genehmigung ist von Anfang an rechtmäßig. Eine Rücknahme kommt nicht in Betracht.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass auf Rechtsfolgesseite eine ermessensfehlerfreie Rücknahme möglich und eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben wäre. Insoweit verweise ich auf die Ausführungen zum Ermessen beim Widerruf unter A.2.2.5.

2.2 Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG

Ein Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Danach können Genehmigungen nur widerrufen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

2.2.1 Nachträglicher Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung

Es ist keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 AtG nachträglich weggefallen.

Im Rahmen meiner Aufsichtstätigkeit beim KWG wird der Sachverhalt von Amts wegen im Hinblick auf die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge und den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter stets hinreichend ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen veranlasst. Aufgrund des dynamischen Grundrechtsschutzes und des Erfordernisses einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge erfolgt eine laufende Anpassung der Risikoermittlung und -bewertung an den jeweils neuesten Erkenntnisstand. Die atomrechtliche Aufsichtstätigkeit ist somit ein fortdauernder dynamischer Erkenntnisprozess, in den etwaige neue Entwicklungen einfließen. Ich habe aktuell keine Erkenntnisse, dass eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich weggefallen ist.

Im Übrigen weise ich auch hier auf Folgendes hin: Soweit die Kläger einen Anspruch auf Widerruf der Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG wegen unzureichenden baulichen Schutzes im Hinblick auf die Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 5 AtG geltend machen, kann von vornherein kein nachträglicher Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung gegeben sein. Wie bereits dargelegt, war die baulich-technische Auslegung des KWG Gegenstand der Errichtungsgenehmigungen. Ich verweise insoweit auf

meine Ausführungen unter A.1 und A.2.1. Da die baulich-technischen Gesichtspunkte nicht zum Regelungsgegenstand der Betriebsgenehmigung gehören, können Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsgenehmigung im Hinblick auf baulich-technische Anforderungen später auch nicht weggefallen sein. Nur hilfsweise wird nachfolgend auch zur geltend gemachten unzureichenden baulich-technischen Auslegung des Kernkraftwerks Stellung genommen.

2.2.1.1 Vorsorge gegen Schäden und Risiken

2.2.1.1.1 Erforderliche Schadensvorsorge gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG ist nach wie vor getroffen.

Diese Aussage stützt sich sowohl auf die ständigen Überprüfungen im Rahmen der staatlichen Aufsicht nach § 19 AtG sowie auf die in Ergänzung dazu gemäß § 19a AtG durchgeführte Periodische Sicherheitsüberprüfung (SÜ 2010), in deren Rahmen der Sicherheitsstatus des KWG ganzheitlich erfasst und im Hinblick auf die Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 17 AtG im Rahmen des Aufsichtsverfahrens nach § 19 AtG überprüft wurde. Handlungsbedarf aufgrund von § 17 AtG hat sich dabei nicht ergeben. Meine Bewertung der SÜ 2010, der das Gutachten des zugezogenen Sachverständigen zur Sicherheitsstatusanalyse vom Juni 2014 (**Anlage B3**) zugrunde liegt, hat ergeben, dass die zur Störfallbeherrschung erforderlichen Systemfunktionen anforderungsgerecht zur Verfügung stehen und damit die Erfüllung der Schutzziele gegeben ist.

Diese Bewertung gilt insbesondere auch für die von den Klägern angesprochenen Themen Auslegung gegen Erdbeben, Auslegung gegen Hochwasser und Auslegung gegen Kühlmittelverluststörfälle (Bruchausschlusskonzept), da sie unter anderen auch Gegenstand der Sicherheitsstatusanalyse waren. Diese Bewertung ist auch aus heutiger Sicht noch zutreffend, es haben sich im weiteren Aufsichtsverfahren keine Erkenntnisse ergeben, die dem entgegenstehen.

Die Auslegung des KWG gegen Erdbeben, Hochwasser und gegen Kühlmittelverluststörfälle unter Berücksichtigung des Bruchausschlusskonzeptes betreffen die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG zu treffende Vorsorge gegen Schäden. Auf die Erfüllung der bestehenden Anforderungen wird in diesem Abschnitt detaillierter eingegangen. Auf die laut Schriftsatz

vom 25.08.2016 (S. 18) behaupteten weiteren technischen Risiken wird außerdem unter A 2.2.1.1.2 eingegangen.

Das KWG weist einen ausreichenden Schutz gegen **Erdbeben** auf. Entgegen der Auffassung der Kläger resultiert auch kein Defizit aus der Tatsache, dass im Regelwerk der IAEO oder der WENRA eine Mindestanforderung zur Erdbebenauslegung von 0,1g enthalten ist. Das ergibt sich aus den nachfolgend genannten Gründen:

Das der ersten Teilgenehmigung zur Errichtung des KWG vom 08.06.1976 zugrunde liegende Gutachten des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung (NLfB) zur Erdbebensicherheit datiert vom 15.07.1974. Eine Regel für die Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen befand sich zu dem Zeitpunkt laut NLfB noch in der Erarbeitung. Der Regelentwurf sah eine deterministische Vorgehensweise zur Bestimmung des „Auslegungserdbebens“ für den Standort sowie die Festlegung eines „Sicherheitserdbebens“ (heute „Bemessungserdbeben“) zur Auslegung der Anlage mit mindestens einer Horizontalbeschleunigung von 50 cm/s^2 vor.

Im Gutachten des NLfB wird festgestellt, dass im Weserbergland bisher keine Erdbeben beobachtet worden sind. Für die Ermittlung des „Auslegungserdbebens“ wurde daher die weitere Umgebung betrachtet und historische Erdbeben berücksichtigt. Daraus wurde die maximal zu erwartende horizontale Beschleunigung am Standort mit $18,4 \text{ cm/s}^2$ abgeleitet. Für den Schutz der Anlage wurde in dem Gutachten ein „Sicherheitserdbeben“ mit einer horizontalen Beschleunigung von $0,50 \text{ m/s}^2$ festgelegt, die laut NLfB einer Intensität von I = V (12-teilige Mercalli-Sieberg-Skala) entspricht. Da in Europa noch nicht genügend Registrierungen von Bodenbeschleunigungen im Nahbereich von Erdbeben existierten, wurden als Berechnungsgrundlage für die Erdbebennachweise des KWG dämpfungsabhängige Bodenbeschleunigungs-Antwortspektren zugrunde gelegt, die aus Entwurfs-Antwortspektrum der U.S. Atomic Energy Commission (USEAC) generiert wurden, indem diese Spektren mit den o.g. maximalen Bodenbeschleunigungswerten skaliert wurden.

Aufgrund eines neuen Kenntnisstandes für den Standort Grohnde wurde eine Neubewertung des Erdbebenschutzes des KWG erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung des Standortzwischenlagers Grohnde wurde 1998 dem BfS als zuständiger Genehmigungsbehörde von der Antragstellerin ein seismologisches Gutachten

vorgelegt, mit dem die Kenngrößen für den Standort Grohnde nach dem wissenschaftlichen Kenntnisstand der Seismologie und Geologie und unter Berücksichtigung der Grundsätze der kerntechnischen Regel KTA 2201.1 (1990) „Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen. Teil 1 Grundsätze“ neu ermittelt wurden. In der KTA 2201.1 (1990) war weiterhin eine deterministische Vorgehensweise zur Bestimmung des „Bemessungserdbebens“ vorgeschrieben, das ergänzend probabilistisch zu bewerten war. Das 1998 vom Gutachter für den Standort Grohnde vorgeschlagene Bemessungserdbeben weist folgende seismologische Kenngrößen auf:

- Standortintensität (MSK-Skala) $I = VI (6,0 \pm 0,5)$
- Überschreitenswahrscheinlichkeit $\leq 2 \times 10^{-5}$ pro Jahr
- Standortbeschleunigung Horizontalkomponente $0,75 \text{ m/s}^2$

Bei der Festlegung des für die ingenieurtechnische Auslegung wichtigen Bemessungsantwortspektrums musste nicht mehr auf das amerikanische Entwurfs-Antwortspektrum zurückgegriffen werden, sondern es konnte ein standortspezifisches Freifeld-Beschleunigungsantwortspektrum hergeleitet werden. Die Genehmigungsbehörde BfS hat bei der BGR eine Stellungnahme zu dem seismologischen Gutachten von 1998 eingeholt, die 2002 vorgelegt wurde. Die BGR stellt fest, dass in der seismotektonischen Standortregion südliches Niedersachsen im Betrachtungszeitraum noch kein tektonisches Erdbeben aufgetreten ist. Die BGR sieht in Anbetracht dieser Tatsache und wegen der geringen Seismizität im Umfeld von Grohnde und auf der Grundlage ihrer eigenen Untersuchung alle vom Gutachten 1998 für das Zwischenlager festgelegten ingenieurseismologischen Parameter als sehr konservativ an.

Damit waren für den Standort Grohnde die ingenieurseismologischen Kenngrößen neu festgelegt, aus denen sich ein verändertes Boden-Antwort-Spektrum im Vergleich zu den bei der Errichtung herangezogenen seismischen Lastvorgaben ergibt. Ein direkter Vergleich der neu ermittelten Bodenbeschleunigungswerte bzw. des neu ermittelten Antwortspektrum mit den bei der Errichtung den Erdbebennachweisen des KWG zugrunde gelegten Kenngrößen ist nicht sinnvoll, weil das neue Spektrum für Freifeldbedingungen definiert wurde, während die Erdbebenanregung durch die alten Bodenspektren an der Oberkante des Felsgesteins bzw. der Fundamentunterkante der Bauwerke angenommen wurde. Von daher waren die Auswirkungen des veränderten Bodenantwortspektrums auf

diejenigen Bauwerke, Systeme und Komponenten, die bei einem Lastfall „Bemessungs-erdbeben“ erforderlich sind, neu zu ermitteln, um beurteilen zu können, ob der erforderliche Schutz gegen Erdbeben weiterhin gegeben ist.

Die hierzu vorgelegten Nachweise wurden im Aufsichtsverfahren bewertet. Die Prüfung der Nachweise nach erfolgter Optimierung der Befestigung einzelner Komponenten hatte zum Ergebnis, dass keine sicherheitstechnischen Defizite bestehen. Die Schutzziele Kontrolle der Reaktivität, Kühlung der Brennelemente, Einschluss der radioaktiven Stoffe und Begrenzung der Strahlenexposition sind weiterhin eingehalten. Dies wird vom im Aufsichtsverfahren zugezogenen Gutachter in seiner zusammenfassenden Stellungnahme vom 28.09.2011 bestätigt.

Zuletzt wurde die Erdbebenauslegung des KWG im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nach § 19a AtG betrachtet (SÜ 2010). 2014 bestätigt der Gutachter in seiner Bewertung der Sicherheitsstatusanalyse, dass die im Gutachten von 1998 festgelegten Kenngrößen dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Aus diesen Gründen ist die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch ein Bemessungs-erdbeben getroffen.

Bei der Neufassung der KTA 2201.1 (11/2011) hat der KTA unter Berücksichtigung der internationalen Regeln, die eine Mindestanforderung an die Auslegung in Form einer Mindestbeschleunigung (0,1 g) enthalten, entschieden, auch im deutschen Regelwerk eine Mindestanforderung festzulegen. Allerdings hat der KTA für Deutschland die Festlegung einer Mindestintensität anstatt einer Mindestbeschleunigung für sinnvoller erachtet und die Mindestintensität $I = VI$ festgelegt. Die Gründe des KTA sind in der Dokumentationsunterlage zur Regeländerung dargelegt.

Im Rahmen des EU-Stresstests hat das Reviewteam den Beschleunigungswert 0,1 g als Mindestanforderung angesprochen und die Betrachtung dessen sicherheitstechnischer Auswirkungen empfohlen. Die RSK hat sich im Auftrag des BMU damit befasst und am 11.04.2013 Stellung genommen. Die RSK berichtet darin, dass zwar im Rahmen der Peer Reviews Begründungen für den in Deutschland verfolgten Weg des Ansatzes einer Mindestintensität und für die Nichtanwendung einer Mindestbeschleunigung eingebracht wurden, spricht sich dann aber dennoch dafür aus, im Rahmen einer Analyse die Wider-

standsfähigkeit der Anlage zu bewerten. Nach Meinung der RSK wird durch die Nachweisführung zur Robustheit der Anlagen die auf die Auslegung bezogene Vorgehensweise der KTA Regel mit dem von dem IAEA-Regelwerk abweichenden intensitätsorientierten Ansatz und deren Gültigkeit nicht in Frage gestellt.

Aufgrund dieser Diskussionen ist 2013 die Auswirkung eines Erdbebens mit einer horizontalen Beschleunigung von 0,1g für das KWG bewertet worden. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass auch bei dieser unterstellten Beschleunigung die Wirksamkeit der vitalen Sicherheitsfunktionen nicht in Frage zu stellen ist. Dies ergibt sich aus einer Untersuchung, die der TÜV NORD EnSys am 13.02.2013 im Auftrag des Umweltministeriums vorgelegt hat und die den international angewandten und von der RSK empfohlenen Vorgehensweisen für eine solche Analyse entspricht.

Mängel im Bereich der Erdbebenauslegung oder eine „besondere Verwundbarkeit gegenüber Erdbeben“ bestehen nicht. Insofern kann auch keine erhebliche Verstärkung der Auswirkungen eines herbeigeführten Flugzeugabsturzes, wie die Kläger vortragen, abgeleitet werden.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist die Auslegung gegen **Hochwasser** nicht unzureichend. Der Extremwasserstand am Standort Grohnde ist für das 10.000-jährliche Hochwasser mit 73,00 m NN ermittelt worden. Der Schutz der Gebäude, in die kein Wasser eindringen darf, ist dadurch gewährleistet, dass die Gebäudeöffnungen 60 cm höher angeordnet sind, als das 10000-jährliche Hochwasser steigen kann. Eine Abdichtung der Gebäudeöffnungen ist bis zu einem Wasserstand von 73,6 mNN nicht erforderlich und kann daher auch keine Mängel aufweisen. Die Überflutung des Kraftwerksgeländes, das auf 72,2 mNN liegt, hat keine Auswirkung auf die Sicherheitseinrichtungen, da sie sich alle in den geschützten Gebäuden befinden. Unerwartete Ausfälle, insbesondere von sicherheitstechnisch wichtigen elektrischen Einrichtungen sind daher nicht zu besorgen. Davon abgesehen ist mit einer Überflutung des Kraftwerksgeländes seltener als alle 100 Jahre zu rechnen, weil das 100-jährliche Hochwasser mit 71,07 m NN und das 1000-jährliche Hochwasser mit 72,38 m NN ermittelt wurde. Da das KWG an einem Binnengewässer liegt, können rechtzeitig vor Eintreffen eines auslegungsüberschreitenden Hochwasserstandes am Standort vorgeplante und in schriftlichen Anweisungen festgelegte Maßnahmen (z.B. Stege zwischen den Gebäuden, temporäre Abdichtungen) ergriffen werden.

Schwächen im Hinblick auf das **Bruchausschlusskonzept** bestehen nicht. Zu diesem Aspekt habe ich bereits in meinem Bescheid vom 08.10.2015 Stellung genommen, auf den ich hier verweise.

Die Kläger begründen ihre Klage außerdem mit **weiteren technischen Risiken** des Betriebes des KWG, die den gutachterlichen Stellungnahmen der Dipl. Phys. Oda Becker (Anlagen K 28 und K 29) zu entnehmen seien. Bezüglich der Anlage K 29 verweise ich auf meinen Bescheid vom 08.10.2015 sowie auf die nachfolgenden Ausführungen in A.2.2.1.1.2. Soweit die Anlage K 28 Ausführungen in K 29 wiederholt, sind die Aussagen meines Bescheides abdeckend. Neu ist der Abschnitt 5 „Ereignis während der Revision 2016“. Der Bericht über den Schaden an einer der vier Nachkühlpumpen, der während der Revision 2016 festgestellt wurde, ist einer Berichterstattung des MU in einer öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses des Niedersächsischen Landtages auszugsweise entnommen und ist zutreffend. Es ist aber nicht zutreffend, dass zu dem Zeitpunkt des Berichtes ungeklärt war, wie es zu dem Schaden kommen konnte. Dem Bericht des MU war zu entnehmen, dass ein Montagefehler den Pumpenschaden verursacht hat und die entsprechenden Vorkehrungen gegen Wiederholung getroffen wurden. Es bestanden somit keine Bedenken gegen die Wiederaufnahme des Leistungsbetriebes und die von KWG beantragte Zustimmung konnte erteilt werden. Eine vorzeitige Einstellung des Leistungsbetriebes aufgrund eines solchen Ereignisses, wie ihn die Gutachterin empfiehlt, ist aus der Sicht der Aufsichtsbehörde nicht zu rechtfertigen. Bei der Auslegung der Kernkraftwerke ist berücksichtigt worden, dass ein Einzelfehler nicht ausgeschlossen werden kann. Entsprechend der sicherheitstechnischen Bedeutung der Anlagensysteme sind sie redundant ausgelegt. Das ist für das Nachkühlsystem der Fall, das als N+2-System über zwei zusätzliche Redundanzen verfügt. Das entbindet den Betreiber nicht davon, alle Anstrengungen zu unternehmen, derartige Fehler zu verhindern. Dass der Betreiber dieser Pflicht nachkommt, überwacht das Niedersächsische Umweltministerium als zuständige Aufsichtsbehörde.

Letztlich werden Risiken und Gefahren auch durch den anlageninternen Notfallschutz, der im Notfallhandbuch des KWG beschrieben ist, praktisch ausgeschlossen.

Nach gegenwärtigem Sachstand besteht daher kein Zweifel, dass die erforderliche Schadensvorsorge gegeben ist. Entgegen der Auffassung der Kläger besteht auch bei einer zusammenschauenden Betrachtung kein Defizit bei der erforderlichen Schadensvorsorge

nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Diese Genehmigungsvoraussetzung ist daher nicht nachträglich weggefallen.

2.2.1.1.2 Weitere Vorsorge gegen Risiken gem. § 7 d AtG

Zur Begründung der Klage werden auf S. 18 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 angeblich vorhandene weitere technische Risiken des Betriebes der Anlage KWG angeführt, die in den Unterlagen K 28 und K 29 enthalten seien. Die Verfasserin hat in K 29 mit dem Titel „Die Schwachstellen des AKW Grohnde 2013“ aus den Themenfeldern der Nachrüstliste (<http://www.bmub.bund.de/bmub/parlamentarische-vorgaenge/detailansicht/artikel/liste-mit-sicherheitstechnischen-anforderungen-nachruestliste/>) und aus den im Nationalen Aktionsplan (<http://www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/details-nukleare-sicherheit/artikel/nationaler-aktionsplan-zur-umsetzung-fukushima-relevanter-erkenntnisse-fuer-die-deutschen-kernkraftwerke/>) für KWG genannten Maßnahmen gefolgert, dass es Schwachstellen geben muss. Diese Schlussfolgerung ist weder zutreffend, noch ergäbe sich daraus, dass eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich weggefallen ist, denn die weitere Vorsorge gegen Risiken gehört nicht zur erforderlichen Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG und ist keine Genehmigungsvoraussetzung.

Die Unterlagen Nachrüstliste und Nationaler Aktionsplan haben folgende Hintergründe: Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke wurde von Bund und Ländern ein nicht abschließender, aber umfassender Katalog von Anforderungen/Maßnahmen zur weiteren Vorsorge gegen Risiken erarbeitet (sog. Nachrüstliste). Die Anforderungen/Maßnahmen waren entsprechend den zusätzlichen Laufzeiten abgestuft. Diesen Katalog wollten die Aufsichtsbehörden ihrer anlagenspezifischen Prüfung zugrunde legen, inwieweit die benannten Anforderungen/Maßnahmen schon erfüllt werden bzw. mit welchen konkreten Maßnahmen die angestrebte sicherheitstechnische Verbesserung erreicht werden kann. Nach dem Reaktorunfall von Fukushima und der Entscheidung über die Beendigung des Leistungsbetriebs deutscher Kernkraftwerke zu festgelegten Zeitpunkten wurde die Nachrüstliste aktualisiert und vom Hauptausschuss des LAA am 14./15.06.2012 verabschiedet.

Nach dem Reaktorunfall von Fukushima hat es neben der nationalen Überprüfung (RSK-Stresstest) auch auf europäischer Ebene einen Stresstest gegeben. Im Rahmen des EU-Stresstests sind bis zum Jahresende 2012 nationale Aktionspläne erstellt, veröffentlicht

und im Frühjahr 2013 unter allen Teilnehmerstaaten des Stresstests diskutiert worden. Art und Umfang der Maßnahmen sind dabei in der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die einzelnen Atomkraftwerke festgelegt worden. Im deutschen Aktionsplan sind die für das KWG vorgesehenen Maßnahmen genannt.

Alle für KWG einschlägigen Anforderungen/Maßnahmen aus der Nachrüstliste sind umgesetzt. Dazu verweise ich auf meinen Ablehnungsbescheid. Das Gleiche gilt für den nationalen Aktionsplan. Daher besteht kein Anlass im Rahmen der Aufsicht nach § 19 AtG auf der Grundlage dieser Unterlagen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgspflicht zu verlangen.

Defizite im anlageninternen Notfallschutz, der im Notfallhandbuch des KWG beschrieben ist, liegen ebenfalls nicht vor. Dies ist bei der Bewertung der SÜ 2010 (s.o.) festgestellt worden. Der anlageninterne Notfallschutz ist entsprechend den Leitfäden zur Durchführung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (Bekanntmachung des BMU vom 18.08.1997) in der Sicherheitsstatusanalyse dargelegt worden. Laut Leitfaden soll die Darlegung zeigen, dass die Maßnahmen geeignet sind, bei den genannten auslegungsüberschreitenden Anlagenzuständen eine schwere Kernschädigung zu vermeiden bzw. Folgen so zu reduzieren, dass die Schutzziele erreicht werden können. Die Bewertung der in der Sicherheitsstatusanalyse dargelegten Maßnahmen (Stand 2010) hat ergeben, dass die Maßnahmen die zu betrachtenden auslegungsüberschreitenden Anlagenzustände vollständig behandeln und geeignet sind, eine schwere Kernschädigung zu vermeiden bzw. deren Folgen zu reduzieren.

Nach den schweren Reaktorunfällen 2011 in Japan wurde der anlageninterne Notfallschutz des KWG weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung basiert auf mehreren Konzepten zur Erhöhung der Robustheit der Anlage. KWG hat hierfür den Einsatz vorwiegend mobiler technischer Mittel vorgeplant und diese Mittel extra beschafft. Die Konzepte wurden dem Umweltministerium im Aufsichtsverfahren vorgelegt. Im Rahmen des EU-Stresstestes sind diese KWG-spezifischen Maßnahmen im sogenannten Nationalen Aktionsplan enthalten und nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium vom BMUB im Internet veröffentlicht worden. Dort ist auch ersichtlich, dass die aufsichtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen seitens des Umweltministeriums abgeschlossen ist.

Auch aus den in K 28 im Abschnitt 4 angeführten „Neue Sicherheitsanforderungen in Europa“ ergibt sich kein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass dort Maßnahmen zur weiteren Vorsorge gegen Risiken beschrieben sind, die im KWG noch nicht verwirklicht sind.

Mit der probabilistischen Sicherheitsanalyse der Stufe 2 im Rahmen der SÜ 2010 wurden sehr niedrige Häufigkeiten für große Freisetzungen als Folge eines Kernschmelzunfalles ermittelt. Dieses Analyseergebnis wurde nach einem Review von einem Expertenteam nachvollzogen. Das Reviewteam hat bestätigt, dass sich auf Basis der für KWG ermittelten niedrigen Häufigkeiten keine Notwendigkeit für anlagentechnische und administrative Verbesserungen ergibt.

In meinem Bescheid vom 08.10.2015 wurden Prüfungen zu den Themen Hochwasserschutz und nichtseismische Erdbebensicherheit erwähnt, die zum Zeitpunkt des Bescheides noch nicht abgeschlossen waren. Diese Prüfungen seitens der Aufsichtsbehörde sind erfolgt, um festzustellen, ob sich aufgrund klimatischer Änderungen bzw. nichtseismischen Erdbeben (z.B. ausgelöst durch Erdgasförderung) negative Einflüsse auf den Hochwasser- bzw. Erdbebenschutz ergeben können. Diese Prüfungen sind in der Zwischenzeit abgeschlossen. Ein Handlungsbedarf hat sich nicht ergeben. Die registrierten nichttektonischen Erdbeben wurden ausgewertet und festgestellt, dass die Auslegung der Anlage diese abdeckt. Die Auswirkungen klimatischer Änderung auf den Hochwasserschutz ist ein langfristig zu verfolgendes Thema, der gegenwärtig vorliegende Hochwasserschutz ist ausreichend.

2.2.1.2 Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist beim KWG ebenfalls nach wie vor gewährleistet. Es liegen keine entgegenstehenden Erkenntnisse vor. Dies gilt sowohl für den gezielten Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs als auch für die übrigen von den Klägern genannten und sonstige Szenarien. Rechtsgutverletzungen der Kläger aufgrund solcher Risiken sind durch aufeinander abgestimmte Schutzmaßnahmen des Betreibers und Schutzvorkehrungen des Staates sowie die weiteren betreiberseitigen und staatlichen Maßnahmen praktisch ausgeschlossen.

2.2.1.2.1 Erforderlicher Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter“

Zu den Anforderungen des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter und diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen verweise ich auf meine Ausführungen im Bescheid vom 08.10.2015. Grundlegende jüngere Rechtsprechung haben die Kläger unter III. des Schriftsatzes vom 25.08.2016 zitiert, die allerdings Genehmigungen für Standortzwischenlager bzw. Transporte betrifft. Ergänzend weise ich - auch unter Bezug auf den als **Anlage B4** beigefügten Vermerk des BMUB vom 27.11.2014 - auf Folgendes hin:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der erforderliche Schutz in § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ebenso wie in § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG ein „vorsorgender“ Schutz. Das Maß des Erforderlichen ist auch hier nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu bestimmen, Gefahren und Risiken durch Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter müssen praktisch ausgeschlossen sein (BVerwG, Urt. v. 19.01.1989 – 7 C 31.87, juris, Rdnr. 20 - bewaffneter Werksschutz).

Allerdings hat das Risiko krimineller Angriffe seine Ursache in der allgemeinen politischen Lage und der in der Gesellschaft sich bildenden Kriminalität, nicht aber in dem Betrieb oder in der Existenz des gefährdeten Objekts (BVerwG, Urt. v. 19.01.1989 – 7 C 31.87, juris, Rdnr. 14). Das BVerwG führt aus, dass die Abwehr solcher Gefahren typischerweise eine öffentliche Aufgabe der Polizei und nicht eine private Angelegenheit des Eigentümers oder Betreibers der Anlage ist. Betreiber von Kernkraftwerken können zur Eigensicherung verpflichtet werden, wonach der Schutz der Anlage außer durch baulich-technische Vorkehrungen auch durch organisatorische Maßnahmen bis zum Eintreffen der Polizei zu gewährleisten ist (BVerwG, Urt. v. 19.01.1989 – 7 C 31.87, juris, Rdnr. 14). Dies gilt auch für personelle Maßnahmen.

Die Abwehr terroristischer Gefahren ist vorrangig eine staatliche Aufgabe (BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 – 7 C 39.07 –, juris, Rdnr. 17). Dies schließt nicht die Verpflichtung des Betreibers einer atomrechtlichen Anlage aus, wegen der von ihr im Fall eines terroristischen Anschlags ausgehenden Gefährdungen den erforderlichen Schutz bestmöglich zu gewährleisten. Die staatliche Terrorbekämpfung entbindet nicht von der Verpflichtung zu Maßnahmen zum erforderlichen Schutz der Anlage und ihre Betriebs, die in den Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers fallen (BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 – 7 C 39.07 –,

juris, Rdnr. 17). Die Gefahrenabwehraufgabe des Staates kann und muss – soweit wie im Atomrecht entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen – durch betreiberseitige Maßnahmen der Sicherung ergänzt werden.

Insgesamt wird daher der Schutz gegen SEWD bei kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Staates und der Betreiber gewährleistet. Die Verzahnung der Sicherungsmaßnahmen des Betreibers und der Schutzmaßnahmen der Polizei erfolgt seit 1977 im sogenannten integrierten Sicherungs- und Schutzkonzept. Dies ist in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt (Urt. v. 10.04.2008, - 7 C 39.07 – juris, Rdnr. 27)

„... weil sie (Anm.: Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter) nicht allein dem von der Anlage ausgehenden Betriebsrisiko zuzurechnen sind, sondern maßgeblich durch gleichermaßen zielgerichtetes wie schwer berechenbares Verhalten von Terroristen bestimmt werden. Angesichts dessen kann der vorsorgende Schutz nur durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Kraftwerkbetreibers und der staatlichen Sicherheitskräfte nach einem integrierten Sicherungs- und Schutzkonzept gewährleistet werden, wie es den – unveröffentlichten – SEWD-Richtlinien zugrunde liegt....“

Der in der vorgenannten Entscheidung geforderte „bestmögliche“ Schutz nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ und der daraus folgende „praktische Ausschluss“ von Gefahren und Risiken kann im Bereich von SEWD nur dahingehend zu verstehen sein, dass nach behördlicher Einschätzung auf Basis ihrer objektiven Erkenntnisse bestimmte Angriffsszenarien unterstellt werden müssen, gegen die ein Schutz durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Staates und der Betreiber kerntechnischer Anlagen zu gewährleisten ist (vgl. **Anlage B4**, S. 6 ff.).

Den geforderten „bestmöglichen“ Schutz als „absoluten“ Schutz gegen jedes erdenkliche SEWD-Szenario zu verstehen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu verlangen, hieße, etwas Unmögliches zu verlangen. Wollte man von den Betreibern technischer Anlagen generell das Erreichen identischer Schutzniveaus in den Bereichen Schadensvorsorge und SEWD verlangen, würde nicht nur die Rolle des Staates als Garant der inneren Sicherheit außer Acht gelassen, sondern faktisch die Nutzung großtechnischer Anlagen in Deutschland ausgeschlossen (**Anlage B4**, S. 7 f).

Sowohl die Identifikation der vorsorgerelevanten Szenarien als auch die konkrete Ausgestaltung des im Bereich der Risikovorsorge erforderlichen Schutzes sind Sache der Behörden und unterliegen einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung (BVerwG, Urt. v.

22.03.2012 - 7 C 1.11 -, juris, Rdnr. 25; BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 - 7 C 39.07 -, juris, Rdnr. 25; BVerwG, Urt. v. 19.01.1989 - 7 C 31/87 -, juris, Rdnr. 21). Die gerichtliche Kontrolle der von der Exekutive zu verantwortenden Risikoermittlung und -bewertung beschränkt sich darauf, ob diese auf einer ausreichenden Datenbasis beruhen und dem Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung tragen. Dieser Funktionsvorbehalt der Exekutive hat im Bereich des Schutzes gegen SEWD eine besondere Bedeutung, da die Behörden sich hier nicht auf technisch-wissenschaftliche Berechnungen stützen können, sondern prognostische Einschätzungen zur Sicherheitslage zu Grunde legen müssen. Dafür ist die Exekutive mit einer Vielzahl von Sachverständigen für Terrorismusabwehr einerseits und Kerntechnik andererseits besonders gerüstet (Bay VGH, Urt. v. 22.01.2006 – 22 A 04.40016 -, juris, Rdnr. 53).

Angesichts der präventiven und repressiven staatlichen Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung sind die betreiberseitigen Maßnahmen grundsätzlich auf einen präventiven Grundschutz gegen von der Exekutive unterstellte, realistischerweise zu erwartende Bedrohungen beschränkt. Den Betreiber einer kerntechnischen Anlage trifft danach insbesondere die Verpflichtung, den erforderlichen Schutz der Anlage durch baulich-technische Vorkehrungen sowie durch organisatorische Maßnahmen „bis zum Eintreffen der Polizei“ zu gewährleisten (BVerwG, Urt. v. 19.01.1989 – 7 C 31/87-, juris, Rdnr. 14). Dies gilt auch für personelle Maßnahmen. Für die vom Betreiber der kerntechnischen Anlage oder Einrichtung konkret zu treffenden baulichen, technischen, personellen sowie organisatorisch-administrativen Sicherungsmaßnahmen werden die auslegungsbestimmenden Faktoren oder Szenarien grundsätzlich im untergesetzlichen Regelwerk vorgegeben. Das BMUB legt im Einvernehmen mit den zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden und den Sicherheitsbehörden zu unterstellende Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter grundsätzlich in den „Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Lastannahmen Anlagen)“, Std. 12.02.2016, im Folgenden kurz als Lastannahmen bezeichnet, fest.

Die Kläger gehen fehl, wenn sie bei der Festlegung der Lastannahmen Willkür unterstellen. Basis für die Lastannahmen sind die regelmäßigen Gefährdungsbewertungen der zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Maßstab für die aus den Lastannahmen abgeleiteten Sicherungsmaßnahmen ist die Einhaltung der allgemeinen Schutzziele für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

(Verhinderung einer erheblichen Freisetzung und Verhinderung der Entwendung erheblicher Mengen von Kernbrennstoff).

Bei der Festlegung der Lastannahmen werden zunächst immer konkrete Hinweise der Sicherheitsbehörden zu möglichen Anschlagsoptionen oder Anschlagsplanungen in Deutschland berücksichtigt. Zur weiteren Konkretisierung der Tätermodelle, Tatmittel, Hilfsmittel und Tätervorgehensweise werden die bereits im Ablehnungsbescheid aufgelisteten Elemente (z. B. Internationale Empfehlungen, Einschätzungen hinsichtlich Motivation, Kenntnisstand und modus operandi potenzieller Täter, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden hinsichtlich potentieller Täter, Attraktivität möglicher Anschlagsziele, Wirksamkeit von allgemeinen Maßnahmen, z. B. zur Gewährleistung der Luftsicherheit oder der Beschränkung des Umgangs mit Waffen und Kriegswaffen, Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit der geforderten Schutzmaßnahmen) berücksichtigt.

Die Lastannahmen beschränken sich grundsätzlich auf eine in realistischer Weise zu unterstellende Bedrohung und beschreiben die auslegungsbestimmenden Szenarien als Teilmenge aller heute denklogisch in Betracht kommenden (beliebig vielen) Szenarien willensgetragener Einwirkungen Dritter.

Die Lastannahmen werden zyklisch in einem Rhythmus von längstens drei Jahren evaluiert. Jede konkrete Erkenntnis wird unabhängig von diesem regulären Zyklus darauf geprüft, ob zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung der Schutzziele erforderlich sind. Sofort notwendige Sicherungsmaßnahmen können aufsichtlich auch sofort umgesetzt werden.

Wie bereits im Ablehnungsbescheid ausgeführt, werden in diversen unterschiedlichen Studien zum internationalen Terrorismus immer auch beispielhaft und generalisierend eine Auswahl aus den denklogisch beliebig vielen unterschiedlichsten Szenarien beschrieben, um die Bedrohung plastisch darzustellen, oder es wird auf Vorfälle der letzten Jahrzehnte weltweit verwiesen, um die Wahrscheinlichkeit eines Anschlages zu unterstreichen. Oft beziehen sich internationale Studien auch auf die nationale Gefährdungsbewertung eines bestimmten Staates.

Eine einfache Übertragung der Szenarien in internationalen Studien auf heutige deutsche Verhältnisse ohne Berücksichtigung der nationalen Randbedingungen und ohne Berücksichtigung der aktuellen Bewertung der Gefährdung durch deutsche Sicherheitsbehörden

kann zu falschen Schlüssen führen und zu einer fehlerhaften Interpretation der Gefährdungsbewertung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen in Deutschland.

Das auf S. 8 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 erwähnte Konzept des „Design Basis Threat“, also der Auslegungsgrundlagen für Maßnahmen gegen SEWD ist eine international anerkannte Vorgehensweise, die auch von der Internationalen Atomenergie-Organisation IAEA empfohlen wird. Dieses Konzept wird in Deutschland bei der Erstellung und Überarbeitung der Lastannahmen angewandt.

In den heute gültigen Lastannahmen werden als Elemente der zu unterstellenden Szenarien bewaffnete Tätergruppen und Innentäter, Geiselnahme, unterschiedlichste Arten des Sprengstoffeinsatzes einschließlich Hohlladung sowie ein Arsenal mechanischer, elektrischer und thermischer Hilfsmittel im Detail beschrieben. Die Verwirklichung eines Angriffsszenarios mittels einer Maschinenkanone wird nicht unterstellt.

Um die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht zu gefährden, können Einzelheiten der Lastannahmen nicht öffentlich gemacht werden. Sie sind als Verschlusssache „Vertraulich“ amtlich geheim gehalten.

Wie bereits im Ablehnungsbescheid dargelegt, ist das Szenario eines terroristischen Flugzeugabsturzes nach dem 11.09.2001 und im Zuge der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in die Lastannahmen aufgenommen worden. Im Hinblick auf Szenarien, die nach Einschätzung der Behörden nicht unterstellt zu werden brauchen, können gleichwohl Maßnahmen zur Risikominimierung vom Betreiber gefordert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 – 7 C 39.07, juris, Rdnr. 28 ff.). Es besteht insoweit eine gewisse Parallele zur Sicherheitsebene 4 im Bereich der Schadensvorsorge. Auch gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse der Sicherheitsebene 4 können Vorsorgemaßnahmen verlangt werden, jedoch werden insoweit keine quantifizierten Strahlenschutzanforderungen festgelegt, sondern die Anforderungen sind abgestuft im Vergleich zu Anforderungen der Sicherheitsebene 3 (BVerwG vom 10.04.2008 – 7 C 39.07 -, juris, Rdnr. 29).

Parallel dazu beschränkt sich im Bereich der Sicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG bei bestehenden kerntechnischen Einrichtungen bei bestimmten, nicht in die Lastannahmen aufgenommenen Szenarien wie dem „terroristischen Flugzeugangriff“ der vom Betreiber zu gewährleistende Schutz gegen SEWD damit in der Regel auf „Maßnahmen, die unter

Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Strahlenexposition im Ereignisfall minimieren bzw. begrenzen (s. Nr. 4 und 8 des Beschlusses des Hauptausschusses des LAA vom 11.07.2016 – **Anlage B1**) . In Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Sicherheitsebene 4 im Rahmen der Beurteilung der Anlagentechnik sind die Anforderungen an den erforderlichen Schutz insoweit abgestuft zu bestimmen.

Das integrierte Sicherungs- und Schutzkonzept betreiberseitiger und staatlicher Maßnahmen sowie die weiteren betreiberseitigen und staatlichen Maßnahmen dienen somit insgesamt dazu, Gefahren und Risiken praktisch auszuschließen.

2.2.1.2.2 Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen SEWD beim KWG

Beim KWG ist der erforderliche Schutz gegen SEWD gegeben. Auch hierzu verweise ich zunächst auf meine Ausführungen im Bescheid vom 08.10.2015. Die Kläger machen geltend, dass Nuklearanlagen durch terroristische Anschläge gefährdet und das KWG nicht ausreichend gegen SEWD geschützt sei.

Nach der Rechtsprechung können sie mit dem Einwand des nicht hinzunehmenden Risikos auf Grund terroristischer Einwirkungen nur Erfolg haben, wenn sie substantiiert eine Lücke im Konzept der Beherrschung derartiger Ereignisse darlegen können. Dazu müssten sie einen Geschehensablauf schildern, der nach dem Maßstab der praktischen Vernunft so wahrscheinlich ist, dass er nicht mehr dem Restrisikobereich zugerechnet werden kann und dieser Geschehensablauf durch die getroffene Schadensvorsorge nicht praktisch ausgeschlossen ist (Bay VGH, Urt. v. 28.07.2005 – 22 A 04.40061, juris, Rdnr. 19).

Die Ausführungen der Kläger auf S. 5 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 zur Gefährdung von Nuklearanlagen durch terroristische Angriffe sind nicht einschlägig oder nicht hinreichend substantiiert. Sofern mit dem Hinweis auf aktuelle terroristische Angriffe in Belgien die Bombenlegung in einem öffentlichen Flughafen angedeutet wird, wird nicht dargelegt, inwieweit dieses Szenario auf ein Kernkraftwerk übertragbar sein könnte. Die Ausführungen zu einer Sabotagehandlung beim Reaktor Doel sind ebenfalls unsubstantiiert und nur journalistischer Art, insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Folgen einer solchen Sabotagehandlung.

Auf S. 6 ff. des Schriftsatzes vom 25.08.2016 werden Tatmittel und Gefährdungsszenarien genannt:

- Selbstmordanschlag mit einem voll betankten großen Passagierflugzeug
- Selbstmordanschlag mit einer Serie von LKW-Bomben
- Selbstmordanschlag mit Hilfe mehrerer gecharterter und mit Strengstoff beladener Business-Jets
- Anschlag mittels fern gezündeter Autobomben
- Anschlag durch Raketen mit eingebautem Sprengstoff
- Bombenanschlag auf ein außer Betrieb befindliches Kernkraftwerk
- Geiselnahme von Schlüsselkräften und anschließender Erpressung
- Diebstahl von unbenutztem Nuklearbrennstoff
- Angriff auf den „Behälter“ mit panzerbrechenden Waffen, insbesondere durch In-entäter
- Angriff auf den „Behälter“ durch eine gut organisierte, bewaffnete Gruppe, die nach Ausschaltung der Bewacher Sprengladungen an dem Behälter anbringt und auslöst
- Angriff auf den „Behälter“ (oder andere sensible Komponenten einer Nuklearanlage) durch eine gut organisierte, bewaffnete Gruppe, die nach Ausschaltung der Bewacher den Behälter mit einer Sauerstofflanze aufschlitzt
- Beschuss eines „Behälters“ mit einer Maschinenkanone mit 30 mm urangehärteter Munition
- Eindringen der Täter in das Kernkraftwerk und Beschuss eines Behälters mit Hohl-ladungen (panzerbrechende Waffen)
- Das KWG sei nicht gegen einen gezielten Absturz einer großen Passagierma-schine - einschließlich A 380 – ausgelegt, daher verwundbar und bei einem Auf-prall auf das Reaktorgebäude müsse mit Freisetzungen gerechnet werden.

Diese Tatmittel und Gefährdungsszenarien genügen ebenfalls nicht den Anforderungen an einen hinreichend substantiiert vorgetragenen Geschehensablauf. Die auf S. 6 ge-nannten Tatmittel (oben Spiegelstrich 1-8) sind lediglich aus der Anlage K 17 (die am Rand abgeschnitten ist) kopiert. Es wird z.B. nicht dargelegt, welche Art von Raketen mit Sprengstoff in Betracht gezogen werden oder inwieweit aus einer Geiselnahme von Schlüsselkräften und anschließender Erpressung beim KWG für die Kläger Risiken durch Freisetzungen entstehen könnten. Teilweise sind die Szenarien hier auch nicht einschlä-gig (z. B. Bombenanschlag auf ein **außer** Betrieb befindliches Kraftwerk), bzw. nicht

nachvollziehbar, da das Begehren der Kläger gerade darauf gerichtet ist, das KWG außer Betrieb zu setzen.

Ungeachtet der unzureichenden Substantiiertheit wird nachfolgend dargelegt, dass beim KWG der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist und damit auch Risiken durch terroristische Anschläge praktisch ausgeschlossen sind. Nachfolgend wird zu den Gefährdungsszenarien Stellung genommen. Der gezielte Flugzeugabsturz wird gesondert betrachtet.

2.2.1.2.2.1 Gefährdungsszenarien (mit Ausnahme des gezielten Flugzeugabsturzes):

Nach der Rechtsprechung zu Standortzwischenlagern werden Angriffe durch Hohlladungsbeschuss der Castorbehälter nicht dem Restrisiko, sondern dem Bereich der Schadensvorsorge zugeordnet (BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 – 7 C 1/11, juris, Rdnr. 20). Davon gehe ich auch beim Szenario Hohlladungsbeschuss auf ein Kernkraftwerk aus. Entgegen der Auffassung der Kläger (S. 10 des Schriftsatzes vom 25.08.2016) wird im Ablehnungsbescheid mit der Formulierung „praktisch ausgeschlossen“ weder suggeriert noch die Auffassung vertreten, dass es sich mit Rücksicht auf die staatlichen Maßnahmen nur noch um Restrisiko handele. Vielmehr entspricht meine Auffassung der Rechtsprechung, wonach Risiken „praktisch ausgeschlossen“ sein müssen. Die Formulierung „praktisch ausgeschlossen“ wird sowohl beim Restrisiko (BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 – 7 C 39/07 – juris, Rdnr. 32) wie auch beim erforderlichen Schutz gegen Risiken durch Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (BVerwG vom 10.04.2008 - 7 C 39/07- juris, Rdnr. 34) verwendet:

*„...ob die Genehmigungsbehörde willkürfrei annehmen durfte, dass der erforderliche Schutz gegen die Risiken einer Leben oder Gesundheit des Klägers möglicherweise gefährdenden Freisetzung ionisierender Strahlen – erstens – durch Beschuss (...) mit verfügbaren panzerbrechenden Waffen sowie – zweitens durch einen gezielten Flugzeugabsturz (...), der nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern zwar außerhalb des Wahrscheinlichen liegt, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen und **nicht dem Restrisiko** zugeordnet werden kann, nach Maßgabe des integrierten Sicherheits- und Schutzkonzepts gewährleistet ist und damit die **Risiken „praktisch ausgeschlossen“ sind**“ (Hervorhebungen durch Verfasserin).*

Die Sicherungsmaßnahmen des KWG wurden mehrfach im Rahmen der periodischen Sicherheitsüberprüfung bezüglich der Erfüllung des zum Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Regelwerkes zum Schutz gegen SEWD im Rahmen einer Deterministischen Sicherheitsanalyse (DSA) überprüft. Die Prüfung der letzten DSA wurde 2013 abgeschlossen.

Grundlage für die Durchführung der DSA war der vom BMUB veröffentlichte „Leitfaden Deterministische Sicherheitsanalyse zur Durchführung von Periodischen Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ) für Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 25. Juni 1998.

Im Rahmen einer DSA werden auf der Grundlage der Lastannahmen und sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der DSA gültig sind, folgende Sicherungsfunktionen überprüft:

1. Erschweren des Eindringens einer gewalttätigen Menschenmenge auf das Anlagengelände;
2. Verhindern des gewaltsamen Eindringens in den äußeren Sicherungsbereich mit Hilfe eines Lastkraftwagens;
3. Beobachtung des der äußeren Umschließung vorgelagerten Bereichs auf Angriffsvorbereitungen;
4. Verhindern der Auslösung von Anlagenzuständen, die nicht innerhalb der Auslegung der Anlage beherrscht werden können, sowie der anderweitigen unmittelbaren Freisetzung erheblicher Mengen radioaktiver Stoffe infolge gewaltsamer Einwirkungen von außerhalb der äußeren und der inneren Umschließung;
5. Zuverlässige Erkennung, Identifikation und Lokalisierung von Eindringversuchen an der äußeren Umschließung auch bei ungünstigen Licht- und Witterungsverhältnissen;
6. Einsatzbedingungen für Objektsicherungspersonal und Polizei, die unabhängig von der Tageszeit und den Witterungsverhältnissen innerhalb der gesamten äußeren und an der gesamten inneren Umschließung für den wirkungsvollen Einsatz geeignet sind;
7. Verhindern des Eindringens gewaltsamer Angreifer von außen in den inneren Sicherungsbereich bis zum Ablauf der unter Nummer 3.1 der in Anlage 3, lfd. Nr. 1 bezeichneten Richtlinie genannten Verzugszeit der Polizei;
8. Zuverlässiger und vollständiger Gesamtüberblick über den Sicherungszustand der Anlage und die sicherungsrelevante Lage sowie Aktivierung aller wesentlichen Si-

- cherungseinrichtungen und zuverlässige, redundante Alarmierung und Kommunikation mit der Polizei an einer zentralen, gegen Einwirkungen Dritter ausreichend geschützten Stelle mit Vorrang vor anderen Bedienstellen;
9. Gegen Einwirkungen Dritter ausreichend geschützte Möglichkeit, den Zugang zu inneren Sicherungsbereichen von außen zu eröffnen;
 10. Einsatz von Objektsicherungspersonal, das nach Anzahl, technischer Ausrüstung und Qualifikation in der Lage ist, die baulichen und sonstigen technischen Sicherungsfunktionen wirkungsvoll und zuverlässig zu ergänzen;
 11. Schutz des Objektsicherungspersonals am betrieblichen Hauptzugang gegen gewaltsame Angriffe;
 12. Zuverlässige Kontrolle, Identifikation, Dokumentation und Freigabe des Zugangs von Personen, Gütern und Fahrzeugen entsprechend der Zugangsberechtigung an den Verkehrsdurchgängen der äußeren Umschließung mit der Möglichkeit der Sperrung und Erschweren des Einbringens unerlaubter Gegenstände;
 13. Zuverlässige Kontrolle, Identifikation, Dokumentation und Freigabe des Zugangs von Personen zum inneren Sicherungsbereich entsprechend der Zugangsberechtigung mit der Möglichkeit der Sperrung und Erschweren des Einbringens unerlaubter Gegenstände durch Kontrollen;
 14. Verhindern oder rechtzeitiges Erkennen der Entwendung von Kernbrennstoff in sicherungsrelevanten Mengen;
 15. Verhindern, Erschweren oder rechtzeitiges Erkennen solcher Einwirkungen zugangsberechtigter einschließlich betriebsfremder Einzelpersonen, die
 - auslegungsüberschreitende Störfälle auslösen oder die Beherrschung von Störfällen innerhalb der Auslegungsgrenzen verhindern könnten; indirekte Einwirkungen (herbeigeführter Brand, Überflutung, chemische Veränderungen) sind in die Betrachtung einzubeziehen;
 - bei einem gewaltsamen Angriff von außen das Eindringen der Angreifer in innere Sicherungsbereiche erleichtern oder die Alarmierung der Polizei verhindern könnten;
 16. Ermöglichen des Erkennens von Geiselnahme- oder Erpressungslagen an der äußeren Umschließung und Erschweren der weiteren Tatausführung;
 17. Erhaltung eines ausreichenden Sicherungsniveaus auch bei Störungen oder Ausfall von Sicherungseinrichtungen durch Ersatzmaßnahmen;
 18. Einsatz zuverlässigen Personals;
 19. Bereitstellung der technischen und organisatorischen Infrastruktur, die für einen wirkungsvollen polizeilichen Einsatz erforderlich ist.

Die Verhinderung von Sabotageakten in kerntechnischen Anlagen durch Innentäter ist Bestandteil der Sicherungsmaßnahmen. Hinzu kommen administrative Maßnahmen wie die Überprüfung des Personals nach AtZÜV oder die Zwei-Personen-Regel (d.h. Arbeiten an Sicherheits- bzw. Sicherungseinrichtungen erfolgen durch zwei Personen). Wie alle anderen Sicherungsmaßnahmen unterliegen auch diese Maßnahmen einer regelmäßigen Überprüfung und werden an sich ändernde Erkenntnisse angepasst.

Die letzte DSA hat ergeben, dass die Anforderungen der Lastannahmen erfüllt sind und ausreichender Schutz gegen SEWD gegeben ist. Darüber hinaus sind hier zu einem vorsorgenden Schutz weitere betreiberseitige Maßnahmen zur Risikominimierung nicht erforderlich.

Diese Einschätzung gilt auch für das Szenario eines Hohlladungsbeschusses auf das KWG, weil die in den Lastannahmen berücksichtigten panzerbrechenden Waffen abdeckend auch gegenüber neueren Modellen sind. Eine Ergänzung um neuere Modelle wurde geprüft, aber nicht für notwendig erachtet, insbesondere weil ohnehin eine abdeckend hohe Trefferwahrscheinlichkeit unterstellt wird und auch die Durchschlagskraft noch abdeckend angesetzt ist.

Für das auf Seite 8 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 im ersten Absatz dargestellte Szenario ist schon aufgrund offen verfügbarer Information über Maschinenkanonen mit 30 mm Urankernmunition offensichtlich, dass es nicht zu erheblichen Freisetzungen führen könnte. Um wesentliche Komponenten des Reaktors so zu beschädigen, dass es zu einem nicht beherrschbaren Anlagenzustand kommt, müsste die Maschinenkanone an mehreren Kontrollstellen vorbei ins Innere des Reaktorgebäudes gebracht werden. Bei einer Gesamtlänge derartiger Kanonen von mehreren Metern und einem Gewicht von über 1800 kg und den zum Betrieb benötigten Hilfsaggregaten ist es zweifelhaft, wie dies von einer Gruppe terroristischer Täter unbemerkt zu bewerkstelligen sein soll. Szenarien wie der Beschuss eines „Behälters“ mit einer „Maschinenkanone“, werden daher nicht dem Bereich des erforderlichen vorsorgenden Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zugeordnet, sondern fallen in den Bereich des Restrisikos.

Der Vergleich mit den im Klageverfahren zum Standort-Zwischenlager Brunsbüttel betrachteten Szenarien geht fehl, da ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente technisch nicht mit einem Kernkraftwerk vergleichbar ist. In einem Zwischenlager wie

dem in Brunsbüttel sind einzig die Lagerbehälter gegen SEWD zu schützen. Wird ein Lagerbehälter durch SEWD geschädigt, kann es zu erheblichen Freisetzungen in die Umgebung kommen. Ein Kernkraftwerk verfügt demgegenüber über eine Vielzahl von Sicherheitssystemen und gestaffelte Barrieren zur Aktivitätsrückhaltung, die zudem redundant und diversitär ausgelegt sind. Selbst bei Versagen einzelner Komponenten dieser Systeme durch SEWD kann es nicht zu einer erheblichen Freisetzung kommen. Darüber hinaus müssten Täter für die erfolgreiche Zerstörung dieser Systeme erst in den inneren Sicherungsbereich gelangen, der durch technische Barrieren sowie den bewaffneten und zum hinhaltenden Widerstand verpflichteten Objektsicherungsdienst geschützt wird. Dies kann im Rahmen einer Ortsbesichtigung leicht nachvollzogen werden.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass das Schleswig-Holsteinische Obergericht bezüglich des Standortzwischenlagers Brunsbüttel kein Sicherheitsdefizit, sondern lediglich ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit festgestellt hat (OVG Schleswig-Holstein, Ur. v. 19.06.2013 – 4 KS 3/08 -, juris, Rdnr. 189).

Die als Anlage K 18 vorgelegte Studie über Terrorangriffe auf Kernkraftwerke enthält mehrere falsche bzw. missverständliche Aussagen. So hat es nicht wie behauptet eine Vergrößerung der Durchschlagsfähigkeit von Hohlladungsgefechtsköpfen gegeben. Diese ist seit etwa 10 Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Erhöhung der Zielgenauigkeit hat für die Betrachtungen von SEWD auf kerntechnische Anlagen keine Bedeutung, da mehrere bauliche Barrieren durchdrungen werden müssen, bevor einzelne sicherheitsrelevante Komponenten in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die Ausführungen zu Sekundärwirkungen beim Beschuss von Panzern lassen sich aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen vorhandenen Materialien nicht wie dargestellt auf Kernkraftwerke übertragen.

Die in Anlage K 18 genannte Waffe des Typs AT-14 ist, wie dort dargestellt, auch in der Lage, thermobarische Gefechtsköpfe zu verschießen. Diese werden aber nur gegen sogenannte „weiche Ziele“ eingesetzt. Die als Beispiel genannte 7 Tonnen schwere Aerosolbombe kann jedenfalls nicht mit der AT-14 verschossen werden. Die dargestellten fiktiven Angriffsszenarien auf ein Kernkraftwerk sowie die dargestellten Auswirkungen entbehren jeglicher Grundlage.

Letztlich ist auch durch die Notfallmaßnahmen gewährleistet, dass Gefahren und Risiken infolge von Gefährdungsszenarien praktisch ausgeschlossen sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der erforderliche Schutz gegen SEWD im KWG unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik gewährleistet ist.

2.2.1.2.2.2 Gefährdungsszenario gezielter FLAB:

Kein Restrisiko

Die Kläger nehmen zu Unrecht an (S. 10 f. des Schriftsatzes vom 25.08.2016), dass das Szenario des gezielten Flugzeugabsturzes (FLAB) dem Restrisiko zugeordnet wird. Entsprechend der Rechtsprechung zu Standortzwischenlagern (BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 – 7 C 1/11, juris, Rdnr. 20) wird dieses Szenario auch bei Kernkraftwerken dem Bereich des vorsorgenden Schutzes gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG zugeordnet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus meinem Ablehnungsbescheid. Darin wurde nicht behauptet, ein Flugzeugangriff sei praktisch ausgeschlossen. Vielmehr wurde dargelegt, dass Gefahren und Risiken auch im Fall eines gezielten Flugzeugabsturzes durch das integrierte Sicherungs- und Schutzkonzept betreiberseitiger und staatlicher Maßnahmen sowie die weiteren betreiberseitigen und staatlichen Maßnahmen insgesamt praktisch ausgeschlossen sind.

Der erforderliche Schutz gegen den FLAB ist beim KWG gewährleistet. Auch insoweit verweise ich auf meinen Ablehnungsbescheid. Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Abwehr terroristischer Gefahren als vorrangig staatliche Aufgabe

Die Abwehr terroristischer Gefahren ist - wie dargelegt – nach der Rechtsprechung des BVerwG vorrangig eine staatliche Aufgabe (s. A.2.2.1.2.1). Daher wurden unmittelbar nach dem 11.09.2001 seitens des Staates eine Vielzahl aktiver wie passiver Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Flugverkehr ergriffen bzw. realisiert, die eine Flugzeugentführung und die Nutzung eines entführten Flugzeugs für einen terroristischen Angriff verhindern sollen. In der Anlage übersende ich einen Vermerk des BMUB vom 14.08.2015 „Gezielter Flugzeugabsturz; Darstellung der staatlichen bzw. staatlich veranlassten Maßnahmen im Bereich der Luftsicherheit“ (**Anlage B5**). Soweit die Kläger auf S. 12 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 ausführen, dass nach der zitierten Entscheidung des BVerfG die militärische Komponente (Abschuss einer entführten Maschine) nicht mehr zum Tragen kommen könne und es nicht möglich sei, alle automatischen Landeanflugsysteme eines sog. Renegade-Fliegers zu stören, verweise ich insbesondere auf Nr. 6 des Vermerks des BMUB zu reaktiven Luftsicherheitsmaßnahmen. Die Abwehr von Ge-

fahren für die Sicherheit im deutschen Luftraum erfolgt u. a. auf der Basis des Luftsicherheitsgesetzes unter Einsatz deutscher Luftstreitkräfte durch Aufklärung, Abdrängen und Erzwingen einer Landung.

Vorhandener betreiberseitiger Schutz

Betreiberseitige Maßnahmen zum Schutz gegen SEWD durch gezielten Flugzeugabsturz sind sowohl baulich-technischer als auch organisatorisch-administrativer und personeller Art. Auch insoweit verweise ich auf meinen Ablehnungsbescheid.

Das KWG verfügt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG über einen Schutz gegen Flugzeugabsturz gemäß dem standortunabhängigen Stoßlast-Zeitdiagramm, das in den RSK Leitlinien enthalten war und das, vereinfacht gesagt, dem Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeugs vom Typ Phantom entspricht. Dieses Stoßlast-Zeitdiagramm ist unverändert in das aktualisierte kerntechnische Regelwerk (Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke vom 22.11.2012) übernommen worden. Die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes durch geeignete Auslegung der maßgeblichen Gebäude und Einrichtungen und der räumlich getrennten Anordnung von Gebäuden mit sicherheitstechnisch wichtigen Systemen hat sich auch bei den Analysen nach dem 11.09.2001 gezeigt.

Der gezielte Flugzeugabsturz ist, wie dargelegt, auch nach dem 11.09.2001 nicht in die Lastannahmen aufgenommen worden. Der Betreiber ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand daher nicht zu Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Integrierten Sicherungs- und Schutzkonzeptes verpflichtet. Maßnahmen zur Risikominimierung sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit beim KWG getroffen worden. Die getroffenen Maßnahmen sind dabei auch regelmäßig dem fortschreitenden Kenntnisstand angepasst worden. Nach dem 11.09.2001 sind beim KWG verschiedene anlagenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes gegen den gezielten Flugzeugabsturz realisiert worden. Dazu gehören Verbesserungen im Bereich der Werksfeuerwehr zur Bekämpfung großflächiger Kerosinbrände, Festlegungen in den Betriebsvorschriften sowie in besonderen Situationen wie Flugzeugabsturz die Überführung der Anlage durch Auslösung der Reaktorschnellabschaltung und Besetzung der Notsteuerstelle in einen zur Beherrschung der Auswirkungen günstigeren Zustand. Ferner ist die Anlage in die Kommunikations- und Alarmierungsstrecke zum Nationalen Lage- und Führungszentrum (NLFZ) eingebunden und ein Tarnschutzsystem installiert, dessen Auslöseeinrichtungen in die E- und Leittechnik eingebunden ist.

In der Klagebegründung und in den beigegeführten Studien wird das im KWG installierte und in Betrieb befindliche Tarnschutzsystem als betreiberseitige Maßnahme zum Schutz gegen SEWD als wirkungslos dargestellt. Dabei wird vernachlässigt, dass schon eine Verlagerung des Aufprallpunktes um wenige Meter aufgrund der resultierenden Winkelunterschiede zu signifikanten Reduzierungen der Gebäudebelastung durch Abgleiten der Flugzeugkomponenten führt. Umfangreiche Studien der GRS, die die Wirksamkeit der Tarnschutzsysteme untersucht hat, zeigen, dass beim Endanflug auf das Reaktorgebäude eines Kernkraftwerks auch bei Nutzung automatischer Flugführungssysteme manuelle Korrekturen notwendig sind. Die automatischen Flugführungssysteme sind für die ressourceneffiziente Automatisierung von Linienflügen vorgesehen. Eine Flugstrecke kann anhand von einzelnen Koordinatenpunkten vorgegeben werden. Diese Punkte werden vom Flugführungssystem aber nur mit einer großzügigen Toleranz angeflogen. Damit wird eine Reduktion des Treibstoffverbrauchs und eine ruhige Fluglage erreicht.

Unterstellt man einen terroristischen Flugzeugabsturz, kann davon ausgegangen werden, dass mit diesem das Ziel verfolgt wird, das Reaktorgebäude möglichst umfangreich zu beschädigen; dazu ist es erforderlich, die Masse des Flugzeugs vollständig einzusetzen. Aufgrund der geometrischen Ausführung des Reaktorgebäudes in Grohnde, der umgebenden Gebäude und der Steuerungsmöglichkeiten eines Flugzeugs mit über 60m Spannweite in Bodennähe, ist daher ein weitestgehend horizontaler Anflug in wenigen Metern Höhe notwendig. (Bei der Durchführung von engen Wendemanövern, müsste das Flugzeug steigen, um nicht mit den Tragflächenenden Bodenhindernisse zu berühren). Die Spannweite eines A340-600 oder auch eines A380 ist größer als der Durchmesser des Reaktorgebäudes der Anlage Grohnde. Damit die Flugzeugmasse auf das Reaktorgebäude wirken kann, muss dieses zentral durch den Rumpf mit einer Abweichung von wenigen Metern getroffen werden. Damit dieses erreicht werden kann, sind im Endanflug manuelle Steuerkorrekturen zur Ausrichtung des Flugzeugs auf das Reaktorgebäude notwendig, wozu nach Auffassung der Aufsichtsbehörde eine Sichtverbindung bestehen muss.

Das im Kernkraftwerk Grohnde errichtete und einsatzbereite (die Einrichtung wird wiederkehrend geprüft) Tarnschutzsystem trägt gerade dazu bei, dass die sicherheitsrelevanten Gebäude und optischen Bezugspunkte wie der Abluftkamin nicht mehr sichtbar sind. Somit hat der Terrorist auch keine optischen Bezugspunkte mehr, um seinen Anflug zu korrigieren. Dass die Wirksamkeit bei sehr starkem Wind eingeschränkt sein kann, ist aus

Sicht der Aufsichtsbehörde vernachlässigbar, da bei starkem Wind ein zielgerichteter manueller Anflug in Bodennähe ohnehin deutlich erschwert wird, wie einschlägigen Videos im Internet anschaulich zu entnehmen ist.

Der Ereignisablauf terroristischer Flugzeugabsturz stellt sich aus Sicht der Aufsichtsbehörde demnach wie folgt dar: Die Abweichung vom vorgesehenen Flugplan eines Verkehrsflugzeug wird von den dafür zuständigen Innenbehörden zuverlässig erkannt. Dies haben die verschiedenen Fälle in den vergangenen Jahren gezeigt. Das NLFZ informiert die Anlagenbetreiber über einen sogenannten Renegade-Voralarm und leitet Gegenmaßnahmen (u.a. Start von Abfangjägern) ein. Der Betreiber des Kernkraftwerks Grohnde bringt die Anlage gemäß den Betriebsvorschriften in einen günstigen Zustand, d.h. die Werksfeuerwehr stellt sich außerhalb des direkten Trefferbereichs einsatzbereit auf, die Notsteuerstelle wird besetzt und die Dampferzeugerabschlämmung wird geschlossen, um die verfügbaren Wasservorräte in den vier Dampferzeugern zu erhöhen.

Droht ein direkter Anflug auf das Kernkraftwerk Grohnde wird dieses vom NLFZ anhand der dort verfügbaren Daten der Flugsicherung und der dort verfügbaren Radardaten erkannt. Über eine dafür im Rahmen der Errichtung des Tarnschutzsystems installierte Telefondirektverbindung wird der Schichtleiter vom NLFZ alarmiert. Er löst die Reaktorschnellabschaltung, das Aufborieren des Primärkreislaufs und auf Anweisung des NLFZ das Tarnschutzsystem aus, wenn anhand der Radardaten ein direkter Anflug auf die Anlage erkennbar ist. Das bedeutet, dass die Anlage bei der realen Gefahr eines terroristischen Flugzeugabsturzes abgeschaltet ist, was den Forderungen der Kläger entspricht. Die für die Alarmierung benötigten Kommunikationsmittel werden monatlich auf korrekte Funktion getestet.

Sollte der Terrorist trotz des Einsatzes des Tarnschutzsystems das Reaktorgebäude erfolgreich treffen, stehen Feuerwehrrkräfte zur direkten Bekämpfung des Kerosinbrandes und der zu unterstellenden Folgebrände bereit. Die Innenbehörden, auch die des Landes, sind über eigene Informationskanäle informiert und können kurzfristig weitere Feuerbekämpfungskräfte heranziehen. Der Krisenstab des Betreibers ist in der Ausweichstelle einsatzbereit und kann das auf der Anlage verbliebene Personal unterstützen. Auf Basis der bisher durchgeführten Untersuchungen zur Widerstandsfähigkeit der Reaktorgebäude, die gegen den Absturz einer Militärmaschine (Phantom) ausgelegt sind, wird das Reaktorgebäude beschädigt, es bleibt aber integer. Der Sicherheitsbehälter wird nicht beeinträchtigt. Das begonnene Abfahren der Anlage auf den Zustand unterkritisch kalt kann

mit den dafür vorgesehenen Nachkühlsystemen oder der Notnachkühlkette fortgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn durch den Anprall des Flugzeugs die Sicherheitssysteme im Aufprallbereich durch die induzierten Erschütterungen geschädigt wurden, da diese 4-fach redundant aufgebaut sind. Aufgrund des zu unterstellenden Aufprallbereichs für einen terroristischen Anflug auf das Reaktorgebäude stehen voraussichtlich neben dem Haupt- und Reservenetzanschluss auch die vier Notstromdiesel zur Verfügung, da sie durch das Reaktorgebäude vor Trümmerwurf geschützt sind. Sollten sie beeinträchtigt sein, stehen noch die vier Notstrom-Notspeisediesel im gebunkerten Notspeisegebäude zur Verfügung, welches bei einem Anflug auf das Reaktorgebäude überflogen werden muss. Wird stattdessen dieses Gebäude getroffen, kann das Flugzeug wiederum das Reaktorgebäude nicht mehr erreichen und die Sicherheitssysteme nicht beeinträchtigt werden.

Die Nachwärmeabfuhr über die Nebenkühlwassersysteme steht aufgrund des Abstandes des Pumpenbauwerks zum Reaktorgebäude und dem dazwischen befindlichen Standort-Zwischenlager ebenfalls unversehrt zur Verfügung. Die Anlage kann daher auch bei Folgeschäden durch Trümmerteile über die dafür vorgesehenen Notnachkühlketten weiter abgefahren werden.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde bedeutet dies, dass die Anlage auch nach einem terroristischen Flugzeugabsturz mit den dafür vorgesehen Systemen in einen sicheren Zustand überführt werden und langfristig gehalten werden kann, ohne dass es zu nennenswerten Auswirkungen auf die Umgebung kommt.

Bei Vorliegen konkreter Erkenntnisse bei den Sicherheitsbehörden zu Planungen eines terroristischen Anschlags mittels eines Verkehrsflugzeugs (die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht vorliegen), kann die Anlage auch vorsorglich in einen sicheren Zustand überführt werden.

Außerdem ist das Anlagengelände neben dem Reaktorgebäude abschüssig, so dass Kerosin und andere Flüssigkeiten vom Reaktorgebäude weg ablaufen. Zur Thematik des terroristischen Flugzeugabsturzes haben die Beigeladenen ein effektives Brandschutzkonzept erarbeitet.

Aktueller Erkenntnisstand bezüglich großer Verkehrsmaschine

Mir liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um auch im Fall eines gezielten Absturzes eines Verkehrsflugzeugs potentielle Rechtsgutverletzungen der Kläger sicher zu verhindern.

Nach der Stellungnahme der Reaktor-Sicherheitskommission aus dem Jahr 2011 (11.-14.05.2011 - 437. RSK-Sitzung, S. 92) zur anlagenspezifischen Sicherheitsüberprüfung deutscher Kernkraftwerke unter Berücksichtigung der Ereignisse in Fukushima-I (Japan) ist Ergebnis generischer Nachuntersuchungen der GRS aus 2002, dass die Struktur des Reaktorgebäudes bei einem Absturz eines mittleren sowie eines großen Verkehrsflugzeugs auf das KWG erhalten bleibt (http://www.rskonline.de/sites/default/files/German/downloads/rsk_sn_sicherheitsueberpruefung_20110516_hp.pdf).

Die auftretenden mechanischen und thermischen Lasten beim Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs sind im Forschungsbericht der EU-Kommission zusammenfassend dargestellt, der als **Anlage B6** beigefügt ist. Diese Unterlage enthält eine zusammenfassende Darstellung von Untersuchungen zur Widerstandsfähigkeit der in Europa verbreiteten Reaktorbaureihen gegenüber dem Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges. Als Flugzeuge ausgewählt wurde der A320 und die B747.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass ein Reaktorgebäude mit einer Wandstärke von mehr als 1,20m dem Absturz standhält. Außerdem veranschaulicht der Bericht die Verminderung der auftretenden Lasten bei geringfügigen Lage- oder Winkelabweichungen des Flugzeugs beim Auftreffen auf ein zylindrisches Reaktorgebäude, womit die Wirksamkeit des im KWG installierten Tarnschutzsystems bestätigt wird. Dieser Bericht ist auch bei den im Folgenden beschriebenen Untersuchungen der RSK berücksichtigt worden.

Auch aus der hierzu ergangenen Fachliteratur ergeben sich keine anderweitigen Erkenntnisse. In der von mir kontinuierlich ausgewerteten Fachliteratur werden die Methodik und die Entwicklung der Vorsorgemaßnahmen gegen einen Flugzeugabsturz beschrieben. Sie stützen die oben dargelegte Einschätzung. So sind die mechanischen Auswirkungen auf ein Gebäude nach Kessler (Sicherheit von Leichtwasserreaktoren, 1. A. 2012, Seite 207, Springer Vieweg) grundsätzlich in drei Kategorien zu unterteilen:

- Lokale Beanspruchungen (Widerstand gegen Eindringen),
- Globale Beanspruchungen (Stand- und Lagesicherheit) und

- Beanspruchungen von Bauteilen und Komponenten infolge induzierter Erschütterungen (Integrität und Funktionssicherheit)

Bei diesen Betrachtungen wird explizit auf die Unterschiede im Rahmen der Belastungen eingegangen, die zwischen dem in der Auslegung angesetzten Militärflugzeug und einem Verkehrsflugzeug bestehen. Während das Militärflugzeug eine komprimierte Masse mit einer bestimmten Geschwindigkeit als Belastung darstellt, liegen beim Verkehrsflugzeug andere Verhältnisse vor. In den Untersuchungen nach dem 11.09.2001 wurden die Berechnungsmodelle weiter entwickelt, um insbesondere die räumliche Verteilung mit zu berücksichtigen. Neben Modellen kamen auch aufwändige Computersimulationen zum Einsatz, wie sie in der Fahrzeugindustrie zur Untersuchung von Crashvorgängen verwendet werden. Während in der Fahrzeugindustrie die komplexen Analysen durch reale Crash-tests verifiziert werden können, ist dies bei den Analysen zum Flugzeugabsturz indes kaum möglich.

Gleichwohl können die Flugzeuge entsprechend ihrer Struktur in einzelne „Feder-Masse“-Einheiten zerlegt werden, die dann entsprechende Belastungen am Gebäude erzeugen können. Dabei wird deutlich, dass es große Unterschiede zwischen den einzelnen Flugzeugtypen gibt. Z.B. führt die Anordnung der Triebwerke an den Tragflächen als relevante Massenpunkte dazu, dass bei großen Flugzeugen diese weit auseinanderliegen. Damit werden nicht sämtliche Triebwerke das Gebäude direkt treffen können, ein Teil fliegt ggf. am Gebäude vorbei bzw. trifft es tangential und wird dabei abgelenkt. Festzustellen ist, dass die Flugzeugtypen der großen Verkehrsflugzeuge deutliche konstruktive Unterschiede aufweisen, die bei den Analysen der Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes zu berücksichtigen sind. In der Literatur (Kessler aaO, Seite 212 f.) heißt es zum Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs wie z.B. einer Boeing 747 auf ein Konvoi-Reaktorgebäude mit Wandstärken von 1,80 m, dass „mit verfeinerten Rechenmodellen gezeigt werden konnte, dass ein Eindringen mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert wird.“ Ebenso ist dort im Hinblick auf die Standsicherheit ausgeführt, dass bei einem so großen Gebäude wie dem Reaktorgebäude mit den sehr großen Massen im Vergleich zu dem aufprallenden Flugzeug, die globale Standsicherheit „kein großes Problem“ darstellt.

Wie aus Nr. 9. des Beschlusses des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – (**Anlage B1**) ersichtlich ist, hat die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) beschlossen, dass im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Robustheitsuntersuchungen zu im Leistungsbetrieb befindlichen Kernkraftwerken durchführt werden, mit denen die nach dem Reaktorunfall von Fukushima

2011 durchgeführte RSK-Sicherheitsüberprüfung im Hinblick auf die Auswirkungen eines terroristischen Flugzeugabsturzes ergänzt und vertieft werden soll. Dabei unterstellt die RSK, wie bereits 2011, als schwerste Verkehrsmaschine exemplarisch einen Airbus A340-600 (vergleichbar hinsichtlich der Lasten der Einwirkungen auf Gebäude mit einer Boeing 747, sog. Jumbojet).

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen an einer Konvoianlage liegen seit kurzem vor. Hierzu kann ausgeführt werden, dass der Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs nicht zu einem auslegungsüberschreitenden Ereignisablauf führt. Das Reaktorgebäude bleibt intakt. Die durch den Aufprall induzierten Erschütterungen bleiben, abgesehen vom unmittelbaren Aufprallbereich, im Rahmen der Anlagenauslegung. Bei einem mittleren Verkehrsflugzeug treten aufgrund der geringeren Masse, geringere Beanspruchungen der Gebäudestruktur und somit auch geringere induzierte Erschütterungen auf.

Die Untersuchungen zu den Auswirkungen des Aufpralls auf eine Vorkonvoianlage beginnen gerade und werden von der Aufsichtsbehörde begleitet. Die Betreiberin des KWG beteiligt sich aktiv an den laufenden Untersuchungen der Reaktorsicherheitskommission und hat die Anlage als Pilotprojekt in das Verfahren eingebracht. Die benötigten Unterlagen wurden nach Auskunft der Betreiberin an die RSK-Geschäftsstelle übermittelt. Insofern besteht für die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde derzeit kein Anlass, weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Bei diesen Untersuchungen sind bisher keine Erkenntnisse zu Tage getreten, die an der mechanischen Widerstandsfähigkeit der Reaktorgebäude gegenüber den auftretenden Lasten zweifeln lassen. Daraus ist im Umkehrschluss abzuleiten, dass ein Eindringen von Kerosin in Gebäude weiterhin nicht zu unterstellen ist.

Zu den in der Klagebegründung mehrfach angeführten Kerosinbränden sind Untersuchungen der GRS durchgeführt worden, die - entgegen den Ausführungen in der Klagebegründung - nur zu vernachlässigbaren Auswirkungen führen, da die Branddauern aufgrund des beim Aufprall größtenteils versprühten Kerosins weniger als 30 Minuten betragen. Die überwiegende Menge des im Flugzeug vorhandenen Kerosins verbrennt in den ersten Sekunden im durch den Aufprall verursachten Feuerball.

Die Argumentation in der Klagebegründung, dass der Absturz eines Verkehrsflugzeuges auf die Anlage zwangsläufig zu einem katastrophalen Ereignisablauf führt, wird durch die

als Anlage beigefügten Gutachten unter Berücksichtigung des vorstehend geschilderten Ereignisablaufs nicht nachvollziehbar dargelegt. Es sind keine Aussagen zu Anflugwegen, unterstellten Trefferorten und dadurch beeinträchtigten Anlagenteilen getroffen worden. Die in Unterlage K12 getroffene Feststellung, dass im Falle eines Flugzeugabsturzes 50 statt 10 % des radioaktiven Inventars freigesetzt werden, ist eine willkürliche Schlussfolgerung.

Es sind keine Untersuchungen bekannt, wonach ein Flugzeugabsturz zu einem unbedeckten Dampferzeugerheizrohrleck führt, welches für die in der Unterlage gewählte Freisetzungskategorie (FKA) relevant ist. Ein unterstelltes kleines Leck am Primärkreislauf in Folge induzierter Erschütterungen kann mit den zur Verfügung stehenden Not-Nachkühlsystemen überspeist werden. Bei den Untersuchungen der GRS im Rahmen des damaligen Forschungsprojektes zur probabilistischen Bewertung von Störfallszenarien der Stufe 2 wurden Störfallszenarien benutzt, die sich aus dem Volllastzustand der Anlage entwickeln. Beim heute zu unterstellenden Szenario terroristischer Flugzeugabsturz wird aber die bereits abgeschaltete Anlage getroffen, die sich im Abfahrprozeß befindet, d.h. die abzuführende Wärmemenge ist reduziert, die Steuerelemente sind eingefallen und die Abkühlung der Anlage wurde eingeleitet. Bei einem Leck des Primärkreislaufs bleibt das radioaktive Kühlmittel weiterhin im Sicherheitsbehälter von der Umwelt abgeschlossen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass beim in der Unterlage K12 gewählten Szenario (der Freisetzungskategorie FKA) mit dem Beginn der Freisetzungen (ohne Gegenmaßnahmen) nach etwa 21h zu rechnen ist. Aufgrund der vorhandenen Feuerlöschkapazitäten und der Abbrandrate von Kerosin bei Lachenbränden ist aus fachlicher Sicht ein Kerosinbrand 21h nach dem Flugzeugabsturz nicht mehr zu unterstellen. Damit entfällt die Voraussetzung für die um den Faktor 5 erhöhten Freisetzungsraten im unterstellten Fall einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen über ein unbedecktes Dampferzeugerheizrohrleck. Die für den Fall eines auslegungsüberschreitenden Ereignisablaufs vorgeplanten Katastrophenschutzmaßnahmen bleiben daher uneingeschränkt anwendbar.

A340 als exemplarisches großes Verkehrsflugzeug

Wie aus Nr. 9 des Beschlusses des Hauptausschusses des LAA (**Anlage B1**) ersichtlich, wird bei der Untersuchung der RSK exemplarisch auf den Airbus A340-600 als großes Verkehrsflugzeug abgestellt.

Mit Blick auf den A380 gilt nach aktuellem Kenntnisstand nichts anderes, sodass die Ergebnisse für große Verkehrsflugzeuge auch für den A380 abdeckend sind. Das größere Gewicht und das potentiell höhere Treibstoffvolumen des A380 gegenüber dem A340-600 und der Boeing 747 ändern hieran nichts. Die RSK-AG-FLAB hat sich nach einem Abgleich der in Betracht kommenden Flugzeugtypen bewusst für den A340-600 als für die Klasse der großen Verkehrsflugzeuge repräsentativen Flugzeugtypen entschieden. Im Rahmen ihrer 4. Sitzung am 03.06.2013 hat sie auf Bitten der Länder zugesagt, in das Abschlusspapier eine explizite Darstellung der Erwägungen aufzunehmen, die dazu geführt haben, den A340-600 und nicht den A380 als Referenztyp eines großen Verkehrsflugzeugs auszuwählen. In der 5. Sitzung am 16.07.2013 hat auch das BMUB die AG mit Hinweis auf das Urteil zum Standort-Zwischenlager Brunsbüttel gebeten, diese Wahl des abdeckenden Flugzeugtyps bei den geplanten Arbeiten entsprechend der Festlegung in der 4. Sitzung weiter zu begründen.

Der Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichtes ist noch offen. Bis weitere Erkenntnisse bekannt gegeben werden, hat sich der Beklagte im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit auf die aktuell verfügbaren Informationen zu stützen:

Zunächst ist zwar nach Einschätzung des Beklagten aufgrund der konstruktionsbedingten Unterschiede keine schlichte Extrapolation vom A340-600 auf den A380 möglich, was die mechanische Last angeht, die mit dem Absturz auf ein Kernkraftwerk einhergeht. Anders dürfte es sich im Grundsatz hinsichtlich der Brandlast verhalten, bei der man – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konstruktion der Treibstofftanks usw. – die betroffene Treibstoffmenge höher ansetzen kann.

Was die mechanische Last angeht, ist jedoch zu berücksichtigen, dass die deutlich größere Ausdehnung des A380 und die damit einhergehende größere Auftrefffläche im Hinblick auf das zu erwartende Schadensbild derzeit keine Anhaltspunkte für drastischere Absturzkonsequenzen liefern.. Dazu überreiche ich den Vermerk des BMUB vom 24.08.2012 „Terroristischer Flugzeugangriff auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen: Entwicklung der Randbedingungen und Berücksichtigung künftiger Flugzeugmodelle“, welche ein GRS-Gutachten mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH vom 02.03.2010 zitiert, als **Anlage B7**.

Was die Brandlast angeht, ist beim A380 gegenüber dem A340-600 zwar von einer deutlich größeren Kerosinmenge und damit einhergehend von einer längeren Dauer eines Kerosinbrandes auszugehen. Dies ergibt sich aus dem o.g. Vermerk des BMUB vom 24.08.2012 (**Anlage B7**) auf Seite 8. Dennoch werden die Brandlasten auch im Fall des Absturzes eines A380 beherrschbar sein, und zwar angesichts der anzunehmenden Integrität der Gebäudehülle, der Abschüssigkeit des Geländes und der von der Beigeladenen vorgehaltenen Brandbekämpfungsressourcen.

Notfallmaßnahmen, Vorsorgemaßnahmen

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen können im äußerst unwahrscheinlichen Fall (aufgrund der örtlichen Anflugbedingungen, der Vernebelung und der durch die Luftsicherheitsmaßnahmen der staatlichen Stellen eingeleiteten Stör- und Abdrängmanöver) eines Anflugs auf das Reaktorgebäude und einem daraus eventuell resultierenden ausleungsüberschreitenden Ereignisablauf, auch die vorgeplanten Notfallmaßnahmen und die nach Fukushima getroffenen Vorsorgemaßnahmen durch die Krisenorganisation zum Einsatz gebracht werden, da bei einem zentralen Treffer des Reaktorgebäudes andere Bereiche der Kraftwerksanlage, die Ersatzsysteme beherbergen und für den Betrieb herangezogen werden könnten (wie z. B. Notsteuerwarte, Notstromdieselgebäude), nicht gleichzeitig großflächig in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Einhaltung des Orientierungswerts

Da derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, dass das Reaktorgebäude beim gezielten Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs nicht standhalten würde, kann davon ausgegangen werden, dass der unter Nr. 8 des Beschlusses des Hauptausschusses des LAA vom 11.07.2016 (**Anlage B1**) genannte Orientierungswert von 100 mSV eingehalten wird. Weitere Maßnahmen zur Risikominimierung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sind nicht erforderlich.

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand wird der "praktische Ausschluss" von Gefahren und Risiken beim KWG somit durch das integrierte Sicherheits- und Schutzkonzept betreiberseitiger und staatlicher Maßnahmen sowie die weiteren betreiberseitigen und staatlichen Maßnahmen insgesamt erreicht. Die Genehmigungsvoraussetzung, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG gewährleistet sein muss, ist mithin nicht nachträglich weggefallen.

2.2.2 Keine Abhilfe in angemessener Zeit

Voraussetzung für einen Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG wäre zudem, dass nach Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird. Somit ergibt sich schon auf Tatbestandsseite, dass der Widerruf das letzte Mittel sein soll. Sofern Abhilfe zum Beispiel durch nachträgliche Auflagen gem. § 17 Abs. 3 S. 1 AtG geschaffen werden könnte, hätte dies Vorrang vor einem Widerruf.

Aus dem Umstand, dass im Jahr 2001 ein Antrag auf Widerruf der Betriebsgenehmigung sowie ein Hilfsantrag auf Erlass nachträglicher Auflagen gestellt wurden, lässt sich nicht folgern, dass die Voraussetzung „nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird“ erfüllt ist. Bislang gehe ich davon aus, dass die erforderliche Schadensvorsorge sowie Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gegeben sind und somit schon die Voraussetzungen für den Erlass einer nachträglichen Auflage fehlen. Ich verweise auf meine Ausführungen zum Hilfsantrag unter B.2.

Selbst wenn das Gericht aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine andere Auffassung vertreten sollte, kann nur dieser Zeitpunkt der Beginn einer „angemessenen Zeit“ für eine Abhilfe sein. Entsprechendes gilt, wenn zukünftig im Rahmen der Amtsermittlung festgestellt werden würde, dass eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist.

Unterstellt, es wäre ein Defizit bezüglich der erforderlichen Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder des erforderlichen Schutzes gegen SEWD gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG gegeben, liegen - entgegen der Auffassung der Kläger - derzeit keine Erkenntnisse vor, dass nachträgliche Auflagen oder eine Abhilfe auf andere Weise von vornherein ausgeschlossen wären.

2.2.3. Materielle Beweislast

Im Gegensatz zu einer Anfechtungsklage gegen die Erteilung einer Genehmigung, bei der die materielle Beweislast für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen der Behörde obliegt (BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 – 7 C 1/11 – Juris, Rdnr. 37), liegt diese im Fall einer Verpflichtungsklage auf Widerruf einer Genehmigung bei den Klägern. Ihnen obliegt der Beweis, dass eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich weggefallen ist,

also z. B. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden nicht (mehr) getroffen ist. (OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 03.11.1999 – 4 K 26/95 -, juris, Rdnr. 161).

„Was die von den Klägern angesprochenen Fragen der Beweislast angeht, folgt der Senat der These von einer Beweislastumkehr zu Lasten der Beklagten, die in diesem Fall ja zugleich eine Beweislastumkehr zu Lasten der Beigeladenen wäre, nicht. Die Beweislast, die nach Maßgabe des materiellen Rechts - also gemäß den §§ 17 und 19 AtG - zu beurteilen ist, liegt im vorliegenden Fall bei den Klägern, da sie im Gegensatz zum Beklagten und zur Beigeladenen die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Vorgehen gegen die Beigeladene bejahen und damit den entsprechenden Beweis schulden. Hierauf kommt es aber letztlich nicht an, da der Senat nicht auf der Grundlage eines non liquet zu entscheiden brauchte.“

Kann nicht aufgeklärt werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Genehmigung erfüllt sind, besteht keine Befugnis einzuschreiten. Ein non liquet geht zu Lasten der Kläger. Durch die Ausführungen und zum Beweis vorgelegten Gutachten und Unterlagen haben die Kläger diesen Beweis nicht erbracht. Diesbezüglich ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil Rechte Dritter betroffen sind und im Fall eines Widerrufs gegenüber den Beigeladenen zu begründen und zu beweisen wäre, dass eine Genehmigungsvoraussetzung (z. B. „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist getroffen“ oder „der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet“) später weggefallen ist. Dieser Beweis kann aufgrund der gegebenen Sach- und Erkenntnislage nicht erbracht werden.

2.2.4 Kein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit

Ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit ist nicht gegeben. Das BVerwG (Urteil vom 22.03.2012 – 7 C 1/11 – juris, Rdnr. 20 m.w.N.) führt zur Frage des Maßes des erforderlichen Schutzes gegen terroristische Einwirkungen aus:

„Rdnr. 20:... Die Exekutive ist für die Risikoermittlung und -bewertung, also auch für die Entscheidung über Art und Ausmaß von Risiken, die hingenommen oder nicht hingenommen werden, allein verantwortlich. Die Gerichte sind darauf beschränkt zu überprüfen, ob die der behördlichen Beurteilung zugrunde liegende Risikoermittlung und -bewertung auf einer ausreichenden Datenbasis beruht und dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Behördenentscheidung Rechnung trägt, die Behörde also im Hinblick auf die Ergebnisse des von ihr durchgeführten Genehmigungsverfahrens "diese Überzeugung von Rechts wegen haben durfte" (Urteil vom 10. April 2008 a.a.O. Rn. 25). Der Funktionsvorbehalt zu Gunsten der Genehmigungsbehörde betrifft vor allem den Inhalt der Risikoabschätzung, der letztlich nur politisch verantwortet werden kann. Sind die Ermittlungen nach

dem Stand von Wissenschaft und Technik ausreichend und hat sie die Behörde ihren Bewertungen zugrunde gelegt, so muss sich das Gericht bei der Prüfung, ob diese Bewertungen hinreichend vorsichtig sind, wegen des Funktionsvorbehalts auf eine Willkürkontrolle beschränken (Urteil vom 14. Januar 1998 - BVerwG 11 C 11.96 – BVerwGE 106, 115 ff. <Rn. 80> = Buchholz 451.171 § 7 AtG Nr. 5 S. 60)....“

Aus meinen obigen Ausführungen ergibt sich, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausreichende Ermittlungen erfolgt sind und im Rahmen eines dynamischen Erkenntnisprozesses auch weiterhin erfolgen, diese meinen Bewertungen zugrunde gelegt werden, die Bewertungen hinreichend vorsichtig und nicht willkürlich sind.

Dies gilt - wie bereits dargelegt - insbesondere auch im Hinblick auf die Ermittlungen und Bewertungen zum gezielten Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs. Insoweit verweise ich auf meine obigen Ausführungen, insbesondere auf die laufenden Untersuchungen der RSK zu im Leistungsbetrieb befindlichen Kernkraftwerken, unter anderem dem KWG. Unter 2.2.1.2.2.2 wurde bereits ausgeführt, dass dabei exemplarisch auf den A340 als großes Verkehrsflugzeug abgestellt wird und kein Ermittlungsdefizit im Hinblick auf den A380 anzunehmen ist. Darauf wird verwiesen. Im Rahmen meiner Aufsicht habe ich von den jeweils verfügbaren Informationen und der aktuellen Erkenntnislage im Rahmen eines dynamischen Erkenntnisprozesses auszugehen.

2.2.5 Ermessen

Selbst wenn man - rein hypothetisch – unterstellt, dass eine Genehmigungsvoraussetzung später weggefallen ist, bestände jedenfalls kein Anspruch auf Widerruf. Dazu nehme ich nachfolgend hilfsweise Stellung. Der Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG steht im Ermessen der Behörde. Aufgrund nachstehender Erwägungen dürfte ein Widerruf in diesem Fall unverhältnismäßig sein. Jedenfalls wäre keine Ermessensreduzierung auf Null gegeben, weil es noch andere verhältnismäßige Entscheidungsmöglichkeiten gäbe.

Es ist schon fraglich, ob ein Widerruf der Genehmigung erforderlich wäre, um die Rechtsgüter der Kläger vor den Gefahren und Risiken der Kernenergie zu schützen. Mit einem Widerruf würde die in einem komplexen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit erteilte Genehmigung sofort und dauerhaft aufgehoben und damit auch die Grundlage für diese wirtschaftliche Betätigung, also die Ausnutzung der Reststrommengen für das KWG nach § 7 Abs. 1 a AtG des Beigeladenen - entzogen werden. Damit wäre auch die rechtliche Grundlage für den Nachbetrieb, der nach Einstellung des Leistungsbetriebs bis

zur Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG jedenfalls erforderlich ist, entfallen. Es handelt sich um einen erheblichen Eingriff, der, wie sich schon auf der Tatbestandsseite der Norm zeigt, trotz gesetzlicher Entschädigungsregelung nach § 18 AtG nur ultima ratio sein darf. Mildere Mittel wären möglich. Z. B. wäre - auch als Minus zu einem Widerruf - die Anordnung einer einstweiligen Einstellung des Leistungsbetriebs bis zum gesetzlich festgelegten Ende des Leistungsbetriebs nach § 7 Abs. 1a Nr. 5 AtG eine gleichermaßen geeignete, aber weniger einschneidende Maßnahme; die Regelungen der Betriebsgenehmigung würden dann nicht aufgehoben werden, sondern wären weiterhin rechtliche Grundlage für den Nachbetrieb, der nach Einstellung des Leistungsbetriebs bis zur Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG jedenfalls erforderlich ist. Weniger belastend wäre auch ein Widerruf zu einem in der Zukunft liegenden Termin.

Letztlich dürfte ein Widerruf hier aber auch außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG dient in Verbindung mit § 1 Nr. 2 AtG - ebenso wie die Regelung zu nachträglichen Auflagen in § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG - der Verwirklichung der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge (BVerfGE 49, 89 (143); BVerwG, Urt. v. 10.04.2008, -7 C 39/07-, juris, Rdnr. 32; BVerwG, Urt. v. 19.12.1985 - 7 C 65/82-, juris, Rdnr. 37).

Bei der Abwägung, welche Maßnahmen angemessen sind, ist vor allem das Risikopotential zu berücksichtigen. Wäre z. B. infolge des nachträglichen Wegfalls einer Genehmigungsvoraussetzung eine konkrete Gefahr für die in § 1 Nr. 2 AtG genannten Schutzgüter gegeben, treten in der Regel andere Gesichtspunkte zurück und die Behörde müsste einschreiten, um der staatlichen Schutzpflicht Rechnung zu tragen.

Hier geht es um Risikovorsorge. Konkrete Hinweise auf Anschläge bzw. Anschlagsplanungen gegen ortsfeste kerntechnische Einrichtungen liegen den Bundessicherheitsbehörden nicht vor. Anschlagsplanungen gegen kerntechnische Einrichtungen werden nur als mögliche Anschlagsoptionen in Betracht gezogen. Es handelt sich nur um eine abstrakte Gefahr. Das KWG ist grundsätzlich nicht mehr oder weniger betroffen als andere noch im Leistungsbetrieb befindliche Kernkraftwerke. Wie oben dargelegt, sind auch keine sicherheitstechnischen Defizite oder sonstige Umstände gegeben, die zu einem höheren Risiko führen würden. Eine erhebliche Gefährdung im Sinn des § 17 Abs. 5 AtG, bei der ein Einschreiten schon nach § 17 Abs. 5 AtG obligatorisch wäre oder eine ver-

gleichbar schwerwiegende Sachlage liegt nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit eines terroristischen Angriffs ist gering. Insoweit verweise ich auf meine nachfolgenden Ausführungen zu § 17 Abs. 5 AtG (A.2.3.1).

Im Bereich der Risikovorsorge müssen bei der Ermessensausübung andere Gesichtspunkte nicht von vornherein zurücktreten. Die Kläger gehen auch selbst davon aus, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Bereich der Risikovorsorge auch andere Gesichtspunkte berücksichtigt werden können, wenn sie argumentieren, dass nachträgliche Auflagen aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht machbar sind (S. 30 des Schriftsatzes vom 25.08.2016).

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Szenario des gezielten Flugzeugabsturzes nicht in die Lastannahmen aufgenommen worden ist und parallel zu Ereignissen der Sicherheitsstufe 4 zu bewerten ist. Der vom Betreiber zu gewährleistende Schutz gegen SEWD ist damit in der Regel auf Maßnahmen beschränkt, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Strahlenexposition im Ereignisfall minimieren bzw. begrenzen (Nr. 4 des Beschlusses des Hauptausschusses des LAA v. 11.06.2016 – **Anlage B1**). Ein Widerruf der Betriebsgenehmigung käme dementsprechend nur im Ausnahmefall in Betracht. Hier sind keine Gründe ersichtlich, die einen solchen Ausnahmefall begründen.

Abwägungsrelevant wären weiter die Reststrommengen und die verbleibende Restlaufzeit (vgl. auch Roller, Gerhard, Verfassungsrechtliche Anforderungen und Grenzen bei der Nachrüstung von Kernkraftwerken, EnWZ 2013, S. 205, 207 zum Erlass nachträglicher Auflagen gem. § 17 Abs. 1 S. 3). Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb beim KWG nach § 7 Abs. 1a S. 1 Nr. 5 AtG endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2021, also in weniger als 5 Jahren.

Die Restlaufzeit ist nach dem AtG ein zulässiges Kriterium. Auch der Gesetzgeber berücksichtigt in § 19a Abs. 2 AtG die Restlaufzeit. Im Fall einer verbindlichen Erklärung zur Einstellung des Leistungsbetriebs spätestens drei Jahre nach dem bestimmten Termin, also einer verbleibenden Restlaufzeit von drei Jahren, lässt der Gesetzgeber in § 19a Abs. 2 AtG die Pflicht zur Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung - und damit sicherheitsrelevante Anforderungen - entfallen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in Kenntnis des Risikopotentials durch Terroranschläge - auch konkret in Bezug auf das KWG - an Reststrommengen und Restlaufzeiten für die noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke festgehalten hat. Nach dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 08.08.1987, - 2 BvL 8/77, juris, Rdnr. 91 ff.) obliegt dem Gesetzgeber die Grundentscheidung für die Nutzung der Atomenergie.

Das AtG wurde nach dem 11.09.2001 mehrfach novelliert (insbesondere die Novelle aufgrund des Atomkonsens-Vertrags im Jahr 2002, mit der an das Alter der Anlagen Reststrommengen gekoppelt worden sind, Novelle im Jahr 2010, mit der eine Erhöhung der Strommengen erfolgte, Novelle im Jahr 2011, mit der nach den Ereignissen von Fukushima die Erhöhung zurück genommen und datumsgenaue Restlaufzeiten festgelegt worden sind).

Sicherheitsgesichtspunkte sind in die gesetzgeberische Entscheidung für die übergangsweise Nutzung der Kernkraft eingeflossen. Dem Gesetzgeber waren Gefahren und Risiken durch terroristische Angriffe bekannt. Dies lässt sich der Gesetzeshistorie entnehmen:

Nach der amtlichen Begründung zum 10. Gesetz zur Änderung des AtG (BT-Drs. 16/11609, S. 1, 15.01.2009) hat der Gesetzgeber das Atomgesetz auch speziell im Hinblick auf die Gefährdung von kerntechnischen Anlagen und Nukleartransporten durch Terroranschläge geändert. Dem Gesetzgeber sind also die abstrakten Risiken durch Terroranschläge bewusst gewesen; eine Anpassung von Reststrommengen oder Restlaufzeiten bzw. Untersagung des Leistungsbetriebs ist gesetzlich gleichwohl nicht geregelt worden.

„Ziel des Gesetzentwurfs ist es ..., § 12b des Atomgesetzes an die veränderte Beurteilung der Sicherheitslage nach den Terroranschlägen des 11.09.2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika und weiteren terroristischen Ereignissen in der Folgezeit (London, Madrid) auch hinsichtlich der Gefährdung von kerntechnischen Anlagen und Nukleartransporten anzupassen – zusätzlich zu sonstigen auf nationaler und internationaler Ebene bereits ergriffenen staatlichen Sicherungsvorkehrungen.“

Der Gesetzgeber hat den Schutz der noch betriebenen Kernkraftwerke gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter als ausreichend angesehen. Dies lässt sich

der amtlichen Begründung zu § 7d AtG des 12. Gesetzes zur Änderung des AtG entnehmen (BT-Drucksache 17/3052, S. 13, 28.09.2010):

„Die Maßnahmen nach § 7d können im Ergebnis auch zu einem verbesserten Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene Schutz von Kernkraftwerken vor terroristischen Gefahren dem international Üblichen entspricht und teilweise deutlich darüber hinausgeht. Im Zusammenwirken mit den staatlichen Maßnahmen wird ein die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllendes Schutzniveau erreicht.“

Der Gesetzgeber hat mit dem 13. Gesetz zur Änderung des AtG in Kenntnis der Ergebnisse der Untersuchung der Sicherheit aller deutschen Kernkraftwerke durch die RSK im Jahr 2011 im Hinblick auf die Sicherheit das Ende des Leistungsbetriebs der ältesten Kernkraftwerke geregelt, für die übrigen Kernkraftwerke aber spätere Termine für die Einstellung des Leistungsbetriebs festgelegt. In der BT-Drucksache 14/6070 vom 06.06.2011 heißt es auf S. 1:

„Im Lichte dieser Ereignisse hat die Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder, in denen Kernkraftwerke betrieben werden, die Sicherheit aller deutschen Kernkraftwerke durch die Reaktor-Sicherheitskommission in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Atomaufsichtsbehörden der Länder überprüfen lassen und zudem durch eine Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ einen gesellschaftlichen Dialog zu den Risiken der Nutzung der Kernkraft und zu der Möglichkeit eines beschleunigten Übergangs in das Zeitalter der erneuerbaren Energien angestoßen.

*Die Bundesregierung hat unter Einbeziehung der Ergebnisse der Reaktorsicherheitskommission und der Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ sowie des **absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit** (Anm.: hervorgehoben durch Verfasserin) beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.*

Hierzu sollen die Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 4 aufgehoben und zusätzlich die Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb auf den noch erforderlichen Zeitraum zeitlich gestaffelt bis zum 31.12.2022 befristet und so ein festes Enddatum für die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Nutzung von Elektrizität in Deutschland eingeführt werden.

Der Gesetzgeber hat zudem vom Bundesrat vorgeschlagene Änderungen des AtG insbesondere auch im Hinblick auf Gefahren aus terroristischen Angriffen nicht übernommen. (Er hat im Zuge der 13. AtG Novelle u.a. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines 13. Gesetzes zur Änderung des AtG – Drs. 17/6246 – auf Grundlage der Beschlussempfehlung BT-Drs. 17/6361 für erledigt erklärt (vgl. Unterrichtung des Bundesrates BR-Drs. 340/11 v. 01.07.2011). Die BT-Drs. 17/6246 enthält die Stellungnahme

des Bundesrates, wonach Änderungen des § 7d und § 12 a AtG gerade im Hinblick auf Gefahren aus terroristischen Angriffen, Flugzeug- und Schiffsunfällen, Erdbeben und Hochwasser beantragt worden waren (BR-Drs. 17/6246 S. 8.f.). Aus der Beschlussempfehlung ergibt sich ebenfalls, dass die Sicherheit der Kernkraftwerke Gegenstand der Beratung war (BT-Drs. 17/6361, S. 13). Diese Gesichtspunkte hat der Gesetzgeber zur Kenntnis bekommen, aber er hat sie offenbar nicht für regelungsbedürftig gehalten.)

Damit hat der Gesetzgeber in Kenntnis der Auslegung der Kernkraftwerke in Deutschland, insbesondere auch des KWG, und der Gefahren durch terroristische Anschläge bewußt die Entscheidung getroffen, dass bestimmte Kernkraftwerke übergangsweise bis zur Erzeugung der festgelegten Elektrizitätsmengen oder dem Ende der Restlaufzeiten weiter betrieben werden dürfen. Diese gesetzgeberische Wertung, die sich speziell auf Kernkraftwerke bezieht und auf andere kerntechnische Anlagen, die keine Restlaufzeiten haben, sondern dauerhaft betrieben werden können, nicht übertragbar ist, ist von den Aufsichtsbehörden in der Regel zu berücksichtigen. Anders zu beurteilen wäre es, wenn sich bei einem bestimmten Kernkraftwerk neue Erkenntnisse ergeben, die in die Wertung nicht eingeflossen sind. Beim KWG ist dies aber nicht der Fall.

In seiner Entscheidung vom 06.12.2016 betont das Bundesverfassungsgericht, dass die im Jahr 2002 zugewiesenen Reststrommengen zentraler Gegenstand einer Übergangsregelung sind, die der Gesetzgeber aus Vertrauensschutzgründen erlassen hat (1 BvR 2821/11; 1 BvR 321/12; 1 BvR 1456/12, juris, Rdnr. 334 ff.). Selbst der Gesetzgeber darf nach den Ausführungen des BVerfG eine solche Regelung unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes nur unter besonderen Anforderungen vor Ausschöpfung ihres ursprünglich vorgesehenen Geltungsumfangs zu Lasten der Berechtigten beseitigen. Es genügt nicht, dass sich die politische Bewertung der damit in Kauf genommenen Gefahren, Risiken oder Nachteile für die Allgemeinheit geändert hat. Es müssen darüber hinaus schwere Nachteile für wichtige Gemeinschaftsgüter zu erwarten sein.

Des Weiteren wäre bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den obligatorischen Widerruf nach § 17 Abs. 5 AtG an das Vorliegen einer erheblichen Gefährdung anknüpft. Nur bei vergleichbar schwerwiegender Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass eine so einschneidende Maßnahme wie der Widerruf der Genehmigung für den Leistungsbetrieb - gerechtfertigt und zwingend ist. Dies ist hier nicht gegeben.

Hypothetisch unterstellt, der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wäre nach dem integrierten Sicherungs- und Schutzkonzept nicht gewährleistet, wäre im Rahmen einer Ermessensentscheidung über einen Widerruf auch zu erwägen, ob nicht vorrangig weitere staatliche Maßnahmen in Betracht kämen, da die Gefahrenabwehr - wie oben bereits dargelegt - nach der Rechtsprechung des BVerwG ausdrücklich „vorrangig“ eine staatliche Aufgabe ist (BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 – 7 C 39/07 – juris Rdnr. 17) .

Aus diesen Erwägungen wäre es nicht ermessensfehlerhaft, unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und den gesetzgeberischen Wertungen von einem Widerruf abzusehen..

Das Ermessen wäre nicht auf Null reduziert. Es besteht auf Rechtsfolgeseite kein Anspruch auf Widerruf der Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG.

Auch die weiteren in § 17 Abs. 3 AtG genannten Widerrufsgründe sind nicht einschlägig

2.3. Widerruf der Betriebsgenehmigung gem. § 17 Abs. 5 AtG

Ein Anspruch der Antragsteller auf Widerruf der Betriebsgenehmigung gem. § 17 Abs. 5 AtG besteht ebenfalls nicht. Gem. § 17 Abs. 5 AtG sind Genehmigungen zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Die Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

2.3.1 Keine erhebliche Gefährdung

Eine erhebliche Gefährdung im Sinn des § 17 Abs. 5 AtG liegt nach der gegenwärtigen Erkenntnislage nicht vor.

Hinsichtlich der Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung „erhebliche Gefährdung“, in der Rechtsprechung und meiner rechtlichen Bewertung verweise ich zunächst auf meinen Ablehnungsbescheid. Die Ausführungen zur unterschiedlichen Rechtsprechung haben die Kläger bestätigt. Entgegen der Auffassung der Kläger ist aber nach gegenwärtiger Erkenntnislage weder nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig Schleswig (Urt.

v. 03. 11. 1999 -4K 26/95 - juris -, Rdnr. 156) noch des Hessischen VGH (Urteil v. 25.03.1997 - 14 A 3083/89-, juris) eine erhebliche Gefährdung gegeben.

Das Atomgesetz stellt ein abgestuftes Eingriffsinstrumentarium zur Verfügung. Vorrang haben nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 S. 3 AtG, die im Ermessen stehen. Wenn Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind und in angemessener Zeit keine Abhilfe erfolgt, kommt ein Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG in Betracht, der ebenfalls im Ermessen der Behörde steht. Im Fall einer erheblichen Gefährdung ist eine Genehmigung zwingend zu widerrufen, sofern nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

Nicht nur aus dem Wortlaut und Sinn und Zweck der Normen, sondern auch aus dieser Gesetzessystematik ergibt sich, dass eine „erhebliche Gefährdung“ beim obligatorischen Widerruf im Sinn des § 17 Abs. 5 AtG nicht gleichgesetzt werden kann mit den Voraussetzungen des fakultativen Widerrufs nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Anderenfalls wäre nicht zu verstehen, weshalb der Gesetzgeber in einem Fall den Widerruf ins Ermessen stellt, im anderen Fall aber zwingend verlangt. Das heißt, auch wenn eine Genehmigungsvoraussetzung nicht (mehr) gegeben wäre, wäre dann nicht ohne Weiteres eine erhebliche Gefährdung zu bejahen. Daran knüpft die Rechtsprechung an, es wird nur unterschiedlich begründet. Hier ist weder nach dem Maßstab des OVG Schleswig-Holstein noch des VGH Kassel eine erhebliche Gefährdung gegeben.

2.3.1.1 Gefährdung

Es liegt schon keine Gefährdung vor. Wie oben dargelegt, ist beim KWG sowohl die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG als auch der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG gegeben. Im Hinblick auf die bauliche Auslegung ist durch die Errichtungsgenehmigung festgestellt, dass die Anlage sicher betrieben werden kann. Mit der Formulierung "erhebliche Gefährdung Dritter" ist nicht lediglich eine abstrakte und nur theoretische Möglichkeit der Schädigung gemeint, die aus der Entwicklung des internationalen Terrorismus abgeleitet werden könnte; wenn der Gesetzgeber eine solche Forderung aufstellen würde, dann müsste er den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen überhaupt untersagen (VGH München, Urt. v. 28.07.2005 - 22 A 04.40061 -, juris, Rn. 19 zum Forschungsreaktor).

2.3.1.2 Erheblichkeit

Selbst wenn man - entgegen meinen obigen Ausführungen rein hypothetisch - beim KWG ein Defizit und eine Gefährdung annehmen würde, wäre diese hier jedenfalls nicht erheblich. Hilfsweise nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein (OVG Schleswig Urt. v. 03. 11. 1999 - 4K 26/95 -, juris, Rdnr. 156 f.) ist auch im Rahmen des § 17 Abs. 5 zwar jede Gefährdung, die das bei der Genehmigung angenommene, nach dem Maßstab praktischer Vernunft zu tolerierende Restrisiko erheblich übersteigt, zu berücksichtigen.

Ausgehend vom einheitlichen Vorsorgebegriff stelle aber die tatbestandliche Beschränkung in § 17 Abs. 5 AtG auf eine „erhebliche“ Gefährdung ein sinnvolles Korrektiv des nach seiner Auffassung weiten Gefahrenbegriffs dar. Nicht jedes Schadensrisiko bzw. jede nachteilige Entwicklung in diesem Bereich reiche für einen Widerruf aus. Vielmehr sei gerade deshalb, weil die Norm kein Ermessen einräume, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf der Tatbestandsseite eine Bewertung der Erheblichkeit des Risikos erforderlich. Bei der damit relevanten Risikoermittlung und Risikobewertung besteht nach der Rechtsprechung des OVG eine Einschätzungsprärogative der Exekutive.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit einer hypothetisch unterstellten Gefährdung nehme ich auf meinen Ablehnungsbescheid und obige Ausführungen Bezug. Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Eine Gefährdung ortsfester kerntechnischer Einrichtungen erwächst aktuell aus dem Bereich des islamischen Terrorismus.

Dazu ist festzustellen dass die Wahrscheinlichkeit terroristischer Anschläge auf kerntechnische Einrichtungen als gering anzusehen ist. Dem möglichen hohen Schadenspotential bei Angriffen gegen kerntechnische Einrichtungen wird in besonderem Maße durch die umfangreichen Schutzmaßnahmen Rechnung getragen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein erfolgversprechender Anschlag auf kerntechnische Einrichtungen in Deutschland einen erheblichen Aufwand und eine hohe Kompetenz in Bezug auf Tatplanung und Tatausführung erfordern würde.

Konkrete Hinweise auf Anschläge beziehungsweise Anschlagsplanungen gegen ortsfeste kerntechnische Einrichtungen, namentlich gegen das Kernkraftwerk Grohnde liegen den

Bundessicherheitsbehörden nicht vor. Anschlagplanungen gegen kerntechnische Einrichtungen unter Berücksichtigung sowohl konventioneller als auch abgewandelter, kombinierter sowie neuer Modi Operandi aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus werden lediglich als mögliche Anschlagsoption in Betracht gezogen. Ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist gering. Das niedersächsische Innenministerium teilte mit Schreiben vom 27.05.2015 mit, dass weder der Polizeiinspektion Hameln noch dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) konkrete gefährdungsrelevante Erkenntnisse aus den Phänomenbereichen des polizeilichen Staatsschutzes vorliegen. Eine über das bekannte Maß hinausgehende Gefährdungsqualifizierung für das Kernkraftwerk Grohnde bestehe nicht. Diese Einschätzung der Sicherheitsbehörden ist nach wie vor aktuell. Täter aus dem islamischen Milieu konzentrieren sich derzeit vor allem auf Tatmittel aus dem täglichen Leben und „weiche“ Ziele, die mit hohen Opferzahlen in der Zivilbevölkerung einhergehen und den westlichen Lebensstil in Frage stellen.

Zur Beurteilung der Bundessicherheitsbehörden hinsichtlich der Bedrohung von kerntechnischen Anlagen in Deutschland durch terroristische Anschläge ist festzuhalten, dass sich diese seit den Anschlägen vom 11.9.2001 nicht verändert hat. Das MU wird vom BMUB regelmäßig über die aktuelle Gefährdungslage für kerntechnische Anlagen unterrichtet. Die behauptete ständige Verschärfung der Gefährdungslage ist nicht nachvollziehbar und unzutreffend. Auch in der aktuellen Beurteilung des Bundeskriminalamts „Gefährdungslagebild – ortsfeste kerntechnische Einrichtungen 2015“ (**Anlage B8**) ist lediglich von einer abstrakten Gefährdung kerntechnischer Anlagen durch islamistische Terroristen die Rede. Auf der Sitzung des Arbeitskreises Sicherung (ortsfeste Anlagen) am 29.03.2017 hat das Bundesministerium des Inneren erneut den Schluss gezogen, dass das Gefährdungslagebild weiterhin unverändert ist und insbesondere keine konkreten Erkenntnisse oder Hinweise auf eine Gefährdung kerntechnischer Anlagen vorliegen.

Die in der Klagebegründung erwähnten Terroranschläge in Belgien und Frankreich haben nach Aussage der Bundessicherheitsbehörden nicht zu einer veränderten Gefährdungslage für kerntechnische Anlagen in Deutschland geführt (vgl. auch Ablehnungsbescheid). Der Hintergrund der Drohnenüberflüge über französische Kernkraftwerke im Jahr 2014 ist nach wie vor ungeklärt, Hinweise auf einen Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten liegen nicht vor. Der durch den Piloten herbeigeführte Absturz einer German-Wings-Maschine in den französischen Alpen hat nachweislich keinen terroristischen Hintergrund. Die in der als Anlage K 15 vorgelegten Studie beschriebenen Szenarien beziehen sich auf Kernkraftwerke französischer Bauart und sind auf Kernkraftwerke in Deutschland

nicht übertragbar, da diese sich baulich von Kernkraftwerken französischer Bauart wesentlich unterscheiden.

Zum anderen ist auch das Risikopotential für den Eintritt von Schäden aufgrund der im Rahmen des integrierten Sicherungs- und Schutzkonzepts getroffenen Sicherungsmaßnahmen und der weiteren betreiberseitigen Maßnahmen nicht erheblich. Nach gegenwärtigen Erkenntnissen gehe ich davon aus, dass Risiken durch Freisetzungen praktisch ausgeschlossen und keinesfalls erheblich sind. Ein wesentlicher Schutz ist schon dadurch gewährleistet, dass die Anlage rechtzeitig abgeschaltet werden kann und das Gefährdungspotential dadurch deutlich verringert ist. Ich verweise auf meine detaillierten Ausführungen unter 2.2.1.2.2.

An der Erheblichkeit fehlt es auch, soweit die Kläger Defizite hinsichtlich der technischen Sicherheit, insbesondere die Auslegung gegen Hochwasser und Erdbeben geltend machen. Auch insoweit sind, wie dargelegt, Risiken durch Freisetzungen praktisch ausgeschlossen und jedenfalls nicht erheblich. Ich verweise auf meine Ausführungen unter 2.2.1.1.

Selbst wenn man den Ausführungen der Kläger folgen würde, dass Genehmigungsveraussetzungen nicht vorliegen, wären aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen die Risiken allenfalls geringfügig, jedenfalls nicht „erheblich“.

Auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass hier keine erhebliche Gefährdung vorliegt. Er hat mit dem 13. Gesetz zur Änderung des AtG in Kenntnis der Ergebnisse der Untersuchung der Sicherheit aller deutschen Kernkraftwerke durch die RSK im Jahr 2011 im Hinblick auf die Sicherheit das Ende des Leistungsbetriebs der ältesten Kernkraftwerke geregelt. Für die übrigen Kernkraftwerke hat der Gesetzgeber spätere Termine für die Einstellung des Leistungsbetriebs festgelegt. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei diesen Anlagen nicht von einer erheblichen Gefährdung ausgegangen ist und auch im Zuge der jüngsten 15. Novelle des AtG daran festhält.

2.3.1.3 „Erhebliche Gefährdung“ im Sinn des Hessischen VGH

Auch nach der Rechtsprechung des Hess. VGH (Hessischen VGH, Urteil v. 25.03.1997 - 14 A 3083/89, juris) ist keine erhebliche Gefährdung gegeben. Danach liege dem Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Gefährdung“ der Begriff der Gefahr im herkömmlichen,

also im polizeirechtlichen Sinn zugrunde, ohne dass wegen des Zusatzes „erheblich“ eine Steigerung in Bezug auf die Gefahrenlage zu fordern sei. Der Gefahrbegriff sei von der erforderlichen Schadensvorsorge abzugrenzen, eine inhaltliche Gleichsetzung verbiete sich.

Die erforderliche Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 sowie der erforderliche Schutz gegen SEWD gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG, der ebenfalls ein vorsorgender Schutz ist, umfasst Gefahrenabwehr und Risikovorsorge. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist Vorsorge gegen Schäden im Sinn von § 7 Abs. 2 Nr. 3 mit Gefahrenabwehr im Sinn des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs nicht identisch; sie umfasst auch eine gefahrenunabhängige Risikovorsorge. Der einheitliche und umfassende Begriff der erforderlichen Schadensvorsorge geht über die Gefahrenabwehr im polizeirechtlichen Sinn hinaus und schließt den Gefahrenverdacht sowie das Besorgnispotential ein. (BVerwG, Urt. v. 10.04.2008 – 7 C 39/07-, juris, Rdnr. 32; BVerwG, Urt. v. 19.12.1985, 7 C 65/82 (Whyl), juris, Rdnr. 37).

Nach der Rechtsprechung des Hess. VGH ist eine erhebliche Gefährdung nur im Bereich der Gefahrenabwehr gegeben und nicht im Bereich der Risikovorsorge. Hier geht es aber nicht um Gefahrenabwehr in diesem Sinn. Eine Gefahrenlage, die Anlass für ein ordnungsbehördliches Einschreiten gibt, liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Je größer der zu erwartende Schaden, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit; je kleiner der zu erwartende Schaden, desto höher sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit.

Die erhebliche Gefährdung knüpft an eine konkrete Gefahr an und setzt tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr in einem konkreten Fall voraus. Eine nur mögliche, gedachte, von einem konkreten Einzelfall losgelöste Gefahrenlage ist eine abstrakte Gefahr. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, diesen abstrakten Gefahren durch gesetzliche Regelungen zu begegnen; wie oben dargelegt, hat er in Kenntnis der Risiken durch terroristische Anschläge an einem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke bis zum Ende der Restlaufzeiten festgehalten.

Für das Vorliegen einer Gefahr ergeben sich hier keine Anhaltspunkte. Es ist nicht ersichtlich, dass beim KWG bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden eintreten wird. Wie oben dargelegt, geht es hier nach der Gefährdungsbeurteilung der Sicherheitsbehörden lediglich um abstrakte Gefahren. Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte für Anschläge auf kerntechnische Einrichtungen. Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage ergibt sich beim KWG auch aus anderen Gründen keine konkrete Gefahr. Es ist sowohl die erforderliche Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 gegeben, wie auch der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen im Rahmen des integrierten Sicherungs- und Schutzkonzepts und der weiteren betreiberseitigen und staatlichen Maßnahmen ist praktisch ausgeschlossen, dass es zu Freisetzungen und Schäden kommt. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in absehbarer Zeit ist nicht gegeben.

Selbst wenn die Schadensvorsorge, zu der der Bereich der Gefahrenabwehr und die Risikovorsorge gehört, beim KWG als unzureichend angesehen werden würde, beträfe dies hier nicht den Bereich der Gefahrenabwehr, sondern den Bereich der Risikovorsorge, der nach Auffassung des Hess. VGH vom Begriff der „erheblichen Gefährdung“ in § 17 Abs. 5 AtG aber gerade nicht erfasst ist. Auch nach der Rechtsprechung des Hess. VGH liegt daher keine erhebliche Gefährdung vor.

2.3.2 Keine Möglichkeit zur Abhilfe in angemessener Zeit

Der Widerruf nach § 17 Abs. 5 AtG setzt des Weiteren voraus, dass nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Ob in angemessener Zeit Abhilfe durch nachträgliche Auflagen geschaffen werden könnte, wenn eine erhebliche Gefährdung gegeben wäre, müsste ermittelt werden. Mit der pauschalen Behauptung der Kläger, dass nachträgliche Auflagen technisch und wirtschaftlich unverhältnismäßig wären, ist dieser Nachweis jedenfalls nicht erbracht. Im Übrigen kann aus dem Nichterlass nachträglicher Auflagen in der Vergangenheit nicht geschlossen werden, dass dies nicht in angemessener Zeit möglich wäre. Insoweit verweise ich auf 2.2.2 und auf die Ausführungen zum Hilfsantrag unter B.

B. Hilfsantrag

1. Zulässigkeit der Klage bezüglich des Hilfsantrags

In Bezug auf den Hilfsantrag auf Erlass einer nachträglichen Auflage zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist die Klage schon unzulässig, weil der Klageantrag nicht bestimmt gem. § 82 VwGO ist. Es ist offen, welchen Inhalt die nachträgliche Auflage haben sollte. Ein entsprechender Urteilsspruch wäre nicht vollstreckungsfähig.

2. Begründetheit der Klage bezüglich des Hilfsantrags

Außerdem ist die Klage auch hinsichtlich des Hilfsantrags unbegründet. Es besteht kein Anspruch auf Erlass einer nachträglichen Auflage gem. § 17 Abs. 1 S. 3 AtG zur Betriebsgenehmigung für das KWG. Danach sind nachträgliche Auflagen zulässig, soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichnete Zwecke erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

Wie oben dargelegt, gehe ich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand davon aus, dass die erforderliche Schadensvorsorge, die Gefahrenabwehr und Risikovorsorge umfasst, sowohl im Hinblick auf die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG als auch im Hinblick auf den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG gegeben ist. Ich habe derzeit keine entgegenstehenden Anhaltspunkte. Ich verweise auch auf meine obigen Ausführungen zur materiellen Beweislast.

Im Übrigen steht der Erlass einer nachträglichen Auflage im Ermessen. Eine Ermessensreduzierung auf Null liegt nicht vor. Die Kläger haben schon nicht konkretisiert, welche nachträgliche Auflage begehrt wird, so dass Ermessenserwägungen in Bezug auf eine bestimmte Auflage nicht angestellt werden können.

Zudem ist der Vortrag widersprüchlich. Einerseits wird der Erlass einer nachträglichen Auflage beansprucht. Andererseits wird auf S. 30 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 geltend gemacht, dass eine nachträgliche Auflage technisch und wirtschaftlich nicht möglich sei.

Die Klage ist daher hinsichtlich des Haupt- und Hilfsantrags unbegründet und abzuweisen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass die atomrechtliche Aufsichtstätigkeit ein fortdauernder dynamischer Erkenntnisprozess ist, in den etwaige neue Entwicklungen einfließen. Insbesondere beim Szenario eines terroristischen Flugzeugabsturzes auf kerntechnische Anlagen geht es um komplexe Fragen, mit denen Bund und Länder sich seit vielen Jahren befassen. Ich habe mich aktiv an allen Aktivitäten zu diesem Thema beteiligt, um möglichst frühzeitig neue Erkenntnisse und daraus abzuleitende Maßnahmen in Erfahrung zu bringen. Sofern sich in Zukunft Handlungsbedarf ergeben sollte, wird dies auch weiterhin von Amts wegen im Rahmen der Aufsicht verfolgt werden. Im vorliegenden Verfahren kommt es auf die aktuelle Sach- und Erkenntnislage an. Auch zukünftig wird aber ständig im Rahmen der Amtsermittlung geprüft werden, ob neue Erkenntnisse Handlungsbedarf auslösen (vgl. auch Hess. VGH, Urt. v. 25.03.1997 – 14 A 3083/89 -, juris, Rdnr. 147 ff.), denn durch die erteilten Genehmigungen und ihre Folgen darf es nicht zu Grundrechtsverletzungen bzw. -gefährdungen kommen (BVerfG Kalkar I, Beschluss v. 08.08.1978, 2 BvL 8 /77, juris, Rdnr. 114 ff.).

Im Auftrage

Röstermundt-Berg
Röstermundt-Berg